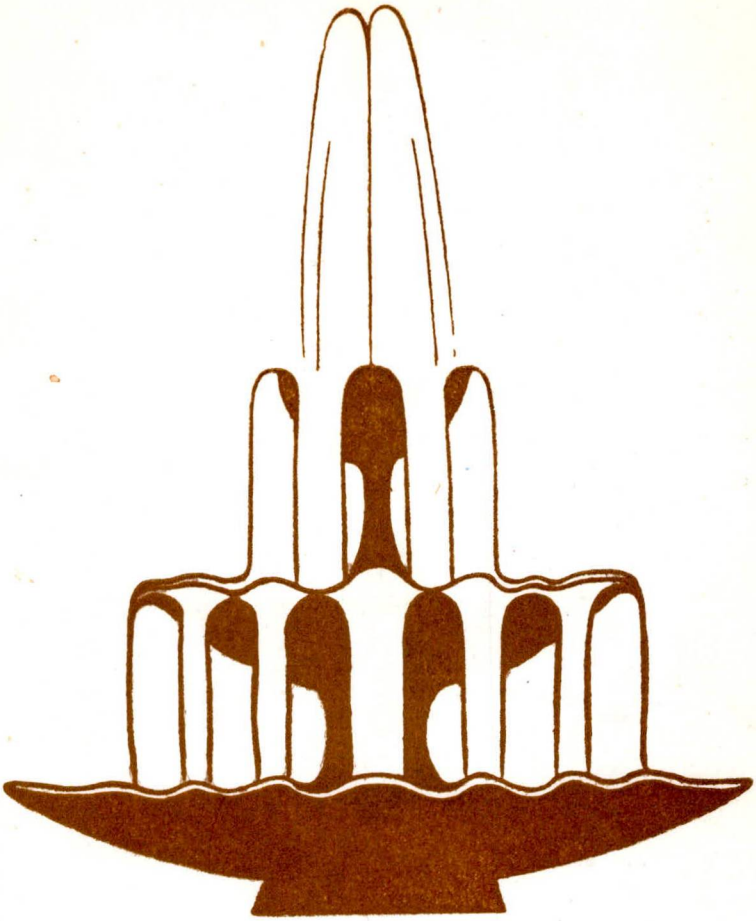

FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

25

„Ergreifen muß die Herzen und die Seelen der Menschen, was durch die Welt gehen würde, wenn Freiheit verstanden würde, — Freiheit verstanden, aber nicht aus zuchtlosem Geiste, sondern aus freiem, aus solidest denkendem Geiste. Wenn verstanden würde, was Freiheit und ihre Ordnung in der Welt bedeuten würde, dann würde in das Dunkel Licht hineinkommen."

* * *

„Nur die Wahrheit kann uns Sicherheit bringen im Entwickeln unserer individuellen Kräfte. Wer von Zweifeln gequält ist, dessen Kräfte sind gelähmt. In einer Welt, die ihm rätselhaft ist, kann er kein Ziel seines Schaffens finden."

„Das wichtigste Problem alles menschlichen Denkens ist das: den Menschen als auf sich selbst gegründete, freie Persönlichkeit zu begreifen."

„Der Freiheitsgedanke muß in einer ‚Wissenschaft der Freiheit' verankert sein."

„... Würde die Freiheit nur als ‚Wirklichkeit der Freiheit' ergriffen, ohne die solide Grundlage der ‚Wissenschaft der Freiheit', so würde die Freiheit notwendigerweise nicht zu freien, sondern zu zuchtlosen Geistern führen müssen. Einzig und allein in der strengen inneren Zucht, die in nicht am Gängelbande der Sinne lebendem Denken gefunden werden kann; in wirklich denkerischer Wissenschaft ist zu finden, was für das gegenwärtige Zeitalter, das die Freiheit realisieren muß, ... notwendig ist."

„Der Tag, der die Einsicht bringen wird, daß allein die durch geistige Erlebnisse erfaßte Idee der Freiheit zur Wirklichkeit führen kann, der Tag wird eine neue Morgenröte über die Menschheit heraufbringen können."

*

„Wenn der soziale Organismus so gegliedert ist, daß darin das Geistesleben frei in die Individualitäten gestellt ist, daß ein juristisch-staatliches Leben da ist, welches alle die Angelegenheiten ordnet, wofür jeder Mensch kompetent ist, gleichgültig, was er für einen Bildungsstand und so weiter hat, und wenn drittens ein selbständiges wirtschaftliches Leben da ist, das nur zu tun hat mit Warenprodukten, Warenkonsumtion und Warenzirkulation — dann ist dieser Organismus so gegliedert, daß die einzelne Handlung, die einer tun kann, wirklich so durchfließt durch den sozialen Organismus, wie das Blut durch den Menschen durchfließt."

*

„Wenn wir das Geld verwenden als ein Äquivalent im reinen Tausch, dann haben wir allerdings in dem Geld, gegenüber den verderblichen Gegenständen, einen unreellen Konkurrenten, weil das Geld unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht zu verderben scheint — ...., weil es nicht in irgend einer Weise zur Erscheinung bringt, daß es eigentlich auch Veränderungen unterliegt."

„Daraus folgt dann unmittelbar, daß das Geld alt werden muß. Es handelt sich lediglich darum, auf welche Weise man das technisch ausführen kann!"„

„Das Geld macht denselben Prozeß durch wie die Ware .... Einfach dadurch, daß das Geld den Stempel ‚1903' trägt, muß es 1918 in die Wertlosigkeit übergehen. Das müßte Gesetz werden."

„Nun besteht im volkswirtschaftlichen Prozeß eine Tendenz, eine Eigentendenz, Bodenrente zu erzeugen. Es handelt sich nur darum, wie man diese Bodenrente unschädlich macht im volkswirtschaftlichen Prozeß."

Rudolf Steiner, 1861—1925

FRAGEN DER FREIHEIT

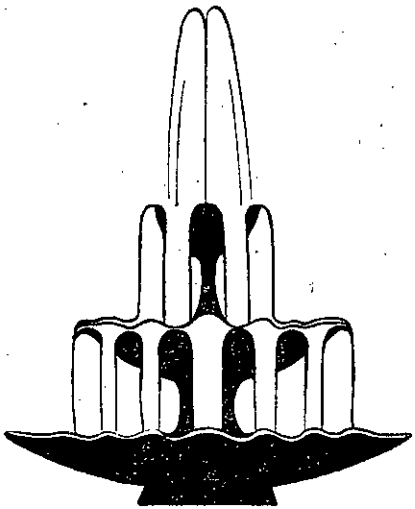

Schriftenreihe für Ordnungsfragen
der Wirtschaft, des Staates
und des kulturellen Lebens

Folge 25 Weihnachten 1961

Herausgegeben
vom Seminar für freiheitliche Ordnung
durch Lothar Vogel

Postverlagsort: Bad Kreuznach

Inhaltsübersicht

Lothar Vogel

Vom Wesen der Arbeit 3
Eine sozialpädagogische Studie

Thx.

Neue Wege freiheitlicher Politik 22
Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance

G. u. E. Küchenhoff

Grundrechte und Naturrecht 39

Irene Lauer

Über Partnerschaft in der Wirtschaft 41

A. G.

Freiheit der Erziehung und Kultureinheit 47
Brief an einen Soziologen

Ernst Winkler

Die Grundsätze des freien Kulturlebens 52

Eckhard Behrens

Die Kulturpolitik in den Wahlprogrammen 53

Ankündigungen und Berichte 56
11. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung
vom 29. Dezember 1961 bis 1. Januar 1962 in Heidenheim/Brenz

Vom Wesen der Arbeit

Eine sozialpädagogische Studie

„Was kann der Mensch im Leben mehr gewinnen,
Als das sich Gott-Natur ihm offenbare?
Wie sie das Feste läßt zu Geist zerrinnen,
Wie sie das Geisterzeugte fest bewahre".

Goethe
„In Betrachtung von Schillers Schädel"

Einleitung

Wenn die Frage gestellt wird: welches ist das wichtigste Organ des menschlichen Organismus, welches ist das erste Organ, von dem der ursprüngliche Lebensimpuls und die fortwirkende Belebung ausgeht, das Organ, das allen Organen vorausgeht und dem alle Organe folgen —, dann kann darauf bündig und zweifelsfrei geantwortet werden: Dies ist das Herz!

In ihm ist das erste Leben im Leben, denn bevor irgendein Organ aus dem Urprotoplasma der kristallklaren Sphärenkugel, die wir das Ei nennen, herausgestaltet ist, herrscht ein ununterbrochenes, allgemeines Strömen und Bewegen, Wirbeln und Pulsieren, — das Ganze ist Herz.

In einer zweiten, deutlicheren Entwicklungsstufe erkennen wir das strömende rote Blut, das flüssig in flüssigem Bereich ohne deutlich abgrenzende Blutufer um einen zentralen, aber nicht physisch bestimmten Punkt wirbelt und seine pulsierende Schleifenkehre zieht, noch ehe ein Herzmuskel für solche Bewegung als mechanischer Verursacher zur Erklärung dienen könnte. Zuletzt gliedert das Blut aus seinen eigenen strömenden Elementen bewegliche elastische Blutufer, die Adern, heraus und im Mittelpunkt des Ganzen bildet sich um das Pulsationszentrum herum das geheimnisvolle, immer bewegt tätige Organ, das nie ruht und rastet, das eigentliche Herz.

Alle übrigen Organe sind insofern Folgebildungen, als in ihnen das Blut in seinen polaren Wirkungsweisen einmal vorwiegend arteriell (Nieren) oder ein anderes Mal venös (Leber) oder auch in der Polarität ausgeglichen (Lungen) und in weiteren Organen in noch anderen verwickelteren Strömungsprozessen erscheint. In diesem Sinne kann das Herz als ein Bild des ganzen Menschen aufgefaßt werden (Rudolf Steiner). Und weiter kann gesagt werden: es ist das Ursprungsorgan unserer ganzen Existenz, weil von ihm alle Funktionen von Anfang ausgehen und alle Funktionen bis zum letzten Pulsschlag einmünden.

Betrachten wir jetzt einmal die menschliche Gesellschaft in ihrer besonderen Stellung im Ganzen der Naturordnung und nehmen wir die eben gestellte Frage und ihre Beantwortung in diese größere Ge-

gebenheit herüber. Die Voraussetzung, die wir für eine entsprechende Frage machen müssen, ist, daß die menschliche Gesellschaft in ihrer Ganzheit ebenfalls ein Organismus ist. Wir müssen für unsere Studie diese Voraussetzung zunächst einmal als gegeben hinnehmen; in ihr liegt die Methode unserer Untersuchung. Am Ergebnis wird sich für jeden Einsichtigen ihre grundlegende Richtigkeit erweisen. (Um sie im voraus zu begründen, müßten wir die wichtigsten Tatsachen der organischen und der historischen Entwicklungsgeschichte des Menschen und der menschlichen Gesellschaft voranstellen.)

Die für den menschlichen Organismus gestellte Frage: welches ist das *wichtigste Organ?*, lautet für den „Organismus" der menschlichen Gesellschaft analog. Die Schwierigkeit liegt bei dieser Frage lediglich darin, daß wir die menschliche Gesellschaft bisher mehr als eine Vereinigung von Einzelwesen aufgefaßt haben. Man spricht heute von der pluralistischen Gesellschaft und drückt damit einen additiven, arithmetisch-mechanistischen Massenbegriff aus, der weder die individuelle Bedeutung des einzelnen berücksichtigt, noch dem Ganzen „Gestalt" und inneren Wert zuerkennt. Die Soziologie dieser pluralistisch aufgefaßten Gesellschaft will in keiner Weise Lebenswissenschaft sein, sondern sucht sich durch Statistiken aller Art den empirisch-mathematischen Disziplinen gleichzustellen.

Wir sind bei unserer Fragestellung ganz vom Organischen ausgegangen. Der Organismus mit seinen inneren Harmonien und selbstregulatorischen Funktionen, bei denen jedes Organ um so viel mehr für das Ganze bedeutet, je mehr es in sich selbst sein eigenes Leben auslebt, ein solcher Organismus bleibt uns nicht auf das Leibesleben und seine inneren Funktionen beschränkt, sondern er wird uns in dem Augenblick, wo wir seine seelischen und geistigen Funktionen aufsuchen, die über das bloß physische Leben hinausragen, zum Bild des Ganzen des sozialen Lebens.

In dem Augenblick, in dem wir seelische und geistige Funktionen in ihrer Einheit mit der organischen Existenz erkennen, wird uns das Leben der Gesellschaft mehr als Bevölkerungsmechanik und Sozialtechnik. Das Leben der Gesellschaft wird zum „sozialen Organismus". Soziologie wird zur Sozialanthropologie.

Letztlich gipfelt alle Seinsforschung in Organik, deren höchste Stufe die Anthropologie zur Anthroposophie steigert. [1])

In der Betrachtung der seelisch-geistigen Kraft des menschlichen Lebens, die über die bloße Physis hinausreicht, haben wir die positive „organische" Brücke vor uns, die von Mensch zu Mensch herüberreicht und die menschliche Gemeinschaft über alles bloß zufällige Nebenein-

[1]) Vgl. P. V. Troxler, „Fragmente", Troxlerverlag, Bern. - Rudolf Steiner, „Die Erziehungsfrage als soziale Frage"

ander zur Gesellschaft erhebt, ja, wir haben letztlich die Verbindungs- und Zirkulationskräfte (Mischung und Entmischung) vor uns, die die Menschheit zu einem großen Organismus machen.

Nun fragen wir: welches ist das wichtigste Organ dieses Organismus, wo finden wir seine Herzkraft, der wir den Zusammenhang und die Lebensharmonie des Ganzen danken, aus der alle Organe der Gesellschaftsordnung hervorgehen, der der ganze soziale Organismus sein Leben dankt?

Auch hier können wir bündig und zweifelsfrei antworten. Nur dürfen wir nicht analog zum physiologischen Organismus ein fest bestimmtes, physisch greifbares Organ (Organisation oder Institution) erwarten, sondern vielmehr eine freie Lebensfunktion, die sich nicht zu institutionalisieren braucht, um wirksam zu sein, die in so allgemein universeller Weise der Natur des Menschen angehört, daß sie, wie das Herz vor seiner Bildung, erschaffend, verwandelnd und belebend alle Sphären des Sozialen durchdringt.

Die Analogie unserer Schilderung entspricht also mehr dem rein dynamischen Herzen der ersten Entwicklungsstadien, welche noch nicht durch eine greifbare Physis endgültiger Gefäß- und Muskelbildung ausgezeichnet ist, wie ja das Wesen des sozialen Organismus im Ganzen weit mehr auf seelischer und geistiger Organik, als gerade auf dem unmittelbar leiblichen Sein beruht. Wir haben aber festzuhalten, daß unser gefragtes Zentralorgan unmittelbar organische und geistige gesellschaftlich-soziale Funktionen durchaus vereinigt.

Dieses universalfunktionelle Organ ist die Arbeit.

Wie, wird man fragen, soll diesem wirtschaftswissenschaftlich abgewirtschafteten Begriff als Lebensfunktion des sozialen Organismus noch eine solche Bedeutung beigemessen werden können? Ist die Arbeit nicht im Begriff überflüssig zu werden; entledigen wir uns nicht auf Schritt und Tritt ihrer Last und Bürde durch neue Maschinen? Wo hat sie in unserer Daseinsordnung überhaupt noch einen Wert in sich? Ist mit der Automation nicht bereits ihr sicheres Ende oder wenigstens ihre Beschränkung auf ein Mindestmaß abzusehen? Drängt nicht jeder am sozialen Leben Beteiligte von ihr fort? Arbeitszeitverkürzung und verlängerter Feierabend — verlängertes Wochenende — verlängerter Urlaub, — charakterisieren nicht diese Erscheinungen heute das Wesen der Arbeit? Wir vermögen dem Ansturm solcher Argumente in der Kürze nicht zu begegnen, sondern wir werden bei unserer Studie zunächst ruhig so verfahren, als bestünden diese Gegenargumente nicht, indem wir weiter den eingeschlagenen sozialanthropologischen Weg beschreiten.

I

Was ist Arbeit?

Die physikalische Definition: Kraft mal Weg bedeutet für die Fragestellung, die nach Sozialerkenntnis ringt, nichts. Es könnten sich Prozesse im Sinne dieser Formel tausendfach abspielen, ohne daß sie für die soziale Wirklichkeit die geringste Bedeutung hätten. Im Wesen der Arbeit liegt eine Leistung, ein wertschaffender Prozeß, der nicht durch einen bloßen Kraftaufwand, sondern durch die Erfüllung einer in jedem Falle qualitativen Fähigkeit und eines qualitativen Bedürfnisses erkannt wird.

Qualität, wesenhafter Wert, liegt aber nicht nur als Ergebnis und Ziel im Wesen der Arbeit, sondern schon in ihrem ursprünglichsten Entstehungsimpuls. Die Kraft, die die Arbeit leistet, ist in keinem Falle eine rohe, physikalische Gewalt, sondern als Wille eine geistig-universelle Macht, der gegenüber das qualitative Arbeitsergebnis, das aus dem Willensprozeß hervorgeht, als Leistung, als abgeschlossenes Werk, ja im volkswirtschaftlichen Sinne als Ware, nur eine beschränkte Bedeutung hat. Das Ganze der Arbeit, so kann es vorläufig schon einmal ausgesprochen werden, ist Wille und Ziel in einem.

Was Arbeit so bedeutet, kann deutlich werden bei der Betrachtung des Naturzusammenhanges, in dem sie als menschlich schöpferisches Wirkungsphänomen erscheint. Auch die Natur bringt schöpferisch hervor, sie ist die wahre „Virgo paritura" [2]), denn ihre Quellkräfte erscheinen in gewaltigen Kreisläufen unerschöpflich und ewig produktiv.

Die schöpferisch hervorbringenden Kräfte stellen sich in den Naturreichen verschieden dar. — Die Pflanzenwelt zeigt sie im reinsten Aetherbild —, Wachsen und Werden charakterisiert ihr tausendfältiges Hervorbringen, und ihr Vergehen noch verbirgt sich hinter flammender Farbenpracht ihres Herbstes. Ganz neue Kräfte schöpferischer Dynamik charakterisieren sich im Tiersein. Die Kräfte breiten sich nicht, wie im Pflanzenleben, über die Erde, sondern sie treten in einen Involutionsprozeß, ziehen in ein organisches Innere als bewegtes und bewegendes Bewirken hinaus. Diese Innenorganik als Kraft und diese Wirkung nach außen, diese Wechselwirkung als Ausdruck animalischer beseelter Natur, bringt Innenwelt und Außenwelt in einen neuen organischen Zusammenhang, der weit über das vegetative Leben hinaus wirksam wird, aber in sich instinktgebunden, d. h. von der besonderen tierischen Seelengestalt bestimmt bleibt.

Im Menschen liegt ein noch umfassenderer Kräfteprozeß vor. Wachsen, wie im Pflanzensein, ist in seinen Vegetativorganismus ein-

---

[2]) Keltische jungfräuliche Muttergottheit. Es kann in diesem Zusammenhang an die Schelling'schen Formulierungen natura naturans und natura naturata gedacht werden.

geschlossen. Bewegen und Bewirken vermag er sich auf Grund seiner animalischen Organgrundlage, aber er bleibt nicht in dem in sich beschränkten Kreise dieser Organik gebannt, sondern er tritt nun erst als Mensch durch sein bewußtes „H a n d e l n" aus der Naturbindung heraus und steigt zu geistigem Wachstum als Werdender, Lernender auf, gelangt zu einem geistigen Bewegen und Bewirken als Spielender und frei Schöpferischer und zuletzt steigert er sich noch zum frei handelnden, bewußt gestaltenden und erkennenden Wesen. Diese drei höchsten Funktionen, Handeln, Gestalten und Erkennen, drücken das Wesen der A r b e i t aus. Arbeit ist selbst gestaltetes Schicksal, das nur vom Menschen hervorgebracht wird.

II

Das Wesen der Arbeit.

Die allgemeine anthropologische Funktion des Wesens der Arbeit haben wir mit dem Totalprozeß umschrieben, dessen Übergänge sich in Handeln, Gestalten und Erkennen als ein dreifaches Geschehen charakterisiert. Es bleibt uns nun die Aufgabe, das Wesen der Arbeit im besonderen darzustellen. Ehe wir aber ihre spezifischen Eigenschaften anschauen, wollen wir das menschliche T u n noch allgemeiner, noch umfassender nehmen, als es bei dem Funktionsvergleich Pflanze — Tier — Mensch im vorigen Abschnitt geschah.
Wir setzen an die Stelle des Begriffes der Arbeit „Tätigkeit".

Dieser Funktionsbegriff ist besonders geeignet, alle Formen des total menschlichen Geschehens, das wir umfassen müssen, zu umgreifen. Für die menschliche Organisation ist es sachlich gegeben, schon die elementarsten Organereignisse (z. B. die ganz im Unterbewußtsein sich vollziehende Verwandlung von Traubenzucker in Glycogen, oder das unbewußte, wunderbare Spiel der Muskelfibrillen, die den lebendigen Tonus unserer Glieder bewirken) als (Organ)-Tätigkeit zu verstehen, denn der Mensch ist schon in seinen elementarsten Funktionen Mensch (Entfaltung der Aufrichtekraft).
Über der unendlichen Fülle dieser elementaren Tätigkeiten baut sich alles Tun durch die Bewußtseinsstufen, bis herauf in unsere höchsten selbstbewußten Akte auf. Eine Bewertung der einzelnen Phasen muß uns in diesem Augenblick ganz fern liegen. Alles ist Tätigkeit — das Geschehen in der Nacht des kosmisch weltverbundenen Kräfteeinzugs und Bewegens unseres Wesens (Zeugung, Ernährung) bis zur höchsten Manifestation unseres Bewußtseins. —
Wir fühlen bei Aufnahme dieses allgemeinsten Bestandes, daß das Wesen der Arbeit nicht so umfassend allgemein zu begreifen ist, sondern daß sein Wirkensbereich ausgesprochen im wachen Bewußtsein des Tuns liegt. Aber auch für diesen seelisch-geistig klar überschaubaren Bezirk gibt es Kräfteeinzugs- und Grenzbereiche, die im ein-

zelnen Menschen den Kreis des bewußten Wirkens sehr verschieden weit gegen das unbewußt Organische oder ins Licht der Ratio erstrecken lassen. Diese individuelle, mehr bewußtseinsmäßige oder mehr organverbundene Lagerung der Funktion Arbeit, die im Wesen und im Schicksal des Einzelmenschen begründet ist, drückt sich banal in der Unterscheidung körperlicher und geistiger Arbeit aus. Die Gliederung der menschlichen Gesellschaft in „Schichten" körperlich Arbeitender und geistig Arbeitender, unterliegt einer jahrtausendealten soziologischen Kasteneinteilung, die ursprünglich eine Fortsetzung der instinktiven Strukturtendenzen des Tierreichs war — Bienen-„Staat" (theokratische Ordnung des alten Ägypten) — und die in unserer Zeit der notwendigen Wandlung dieser Verhältnisse noch einmal durch den Humanismus eine letzte unzeitgemäße Stütze erfuhr [3]) und daher soziologisch noch immer ganz verschieden bewertet wird, woran zum großen Teil unsere im ganzen überalterte Sozialverfassung die Schuld trägt.

Alle Menschen, welcher besonderen Anlage und welchem individuellen Schicksal sie auch unterliegen, erhalten ihre organischen Kräfte aus dem gesamten Naturzusammenhang. Es findet hier eine durch das ganze Leben währende Kräfteinkarnation statt, durch die der Mensch mit dem Kosmos verbunden bleibt.

Gleichzeitig geht aber auch in jedem Menschen eine Kräfteexkarnation vor sich, und zwar da, wo er sich als geistiges Wesen erweist. Im Bewußtseinspol, im geistig-kulturellen Streben, im Denken, baut sich das Leben ab und wandelt sich. Das Nervensystem wird so zum Negativ organischen Seins. Dieser fortwirkende Einzug der Kräfte im organischen Willenskräftebereich und diese fortwirkende Emanation der Kräfte im Bewußtseinsbereich, sie beide sind Ausdruck des Lebens der vollständigen Menschennatur. In dieser Kräfteinkarnation und Kräfteexkarnation liegt die Schicksalstechnik der schöpferischen Entwicklung zur Freiheit, die den Menschen auszeichnet.

Was bedeutet also körperliche Arbeit, was bedeutet geistige Arbeit in sozialanthropologischer Beziehung?

Zum Lob der physischen Arbeit kann zunächst gesagt werden, daß sie dem organischen Bereich, d. h. also dem Willens-Kräftebereich unserer geistig unbewußten Natur angehört, und daß hier Kräfte im Überfluß zur Verfügung stehen (Wesen des naturhaft Organischen). Wo diese Kräfte zunächst bei einem Individuum noch mangeln, schießen sie durch Übung in ungeahnter Weise ein. Nur durch die Arbeit vollzieht sich Vollinkarnation unserer organischen Natur. Die Bewegung wird Muskelkraft, Muskeltätigkeit plastiziert die Knochengestalt (dieser

[3]) Vgl. Rudolf Steiner, „Pädagogische und soziale Frage"

Vorgang reicht bis in ein organisch gesundes Lebensgefühl hinein), während Schonung der Kräfte die Entwicklung nur mangelhaft zur Entfaltung kommen läßt, so daß das nicht rechtzeitig ergriffene Leibesinstrument nicht nur untauglich bleibt, sondern zuletzt sogar zerfällt. (Degeneration.)

Nur durch Arbeit erhält der Mensch das organisch-willenshafte Fundament, das auch seinen geistigen Bemühungen innere und äußere Resonanz verleiht. Auf physische Arbeit erhebt die gesunde menschliche Natur voll und ganz Anspruch, denn es liegt ihr eingeschrieben, ihre Gesundheit in Selbsttätigkeit aufzubauen. [4])

Haben wir eben die körperliche, physische Arbeit, an ihre physiologischen Bedingungen anknüpfend, geschildert, so wird uns sofort deutlich, daß wir in dem Augenblick, in dem wir unseren Blick auf die Arbeitsobjekte richten, die durch körperliche Leistungen erarbeitet werden, der Begriff „körperliche Arbeit" unbefriedigend wird. Es bleibt nicht nur bei der Ausbildung organischer Kräfte. Landarbeit führt zu Landgestaltung, Gartenarbeit zur Gartengestaltung, Schmiedearbeit zur Eisengestaltung usw., und kaum haben wir uns recht umgesehen, so zeigt es sich, daß von den meisten elementaren Kräfteübungen ein Weg zur Tätigkeitssteigerung in der menschlichen Natur wie zur Stoffveredelung im Arbeitsobjekt aufgeht. Physische Arbeit ist in ihrem erhöhten Erfolg bereits keine physische Arbeit mehr, sondern seelische — ja, wo soll die Grenze liegen? — bereits eine geistige Arbeit.

Diesen Aufstieg drückt ein alter Handwerksspruch aus:

Wer soll Meister sein?
Der was ersann!
Wer soll Geselle sein?
Der was kann!
Wer soll Lehrling sein?
Jedermann!

Das Handwerk steigt vom Lehrlingszustand elementarer Fähigkeitsübung zum Gesellenzustand. Das „Können" ist die seelische Stufe, in der die physischen Kräfte voll beherrscht werden. Die „meisterliche Stufe" ist die souverän-geistige, in der die A r b e i t zuletzt gipfelt. Der Mensch steigt mit seinen Werken aufwärts. Das schönste und realste Bild dafür ist der gotische Dombau.

Betrachten wir nun in gleicher Weise ganz ohne Prätention die geistige Arbeit. Sie geht von der Sphäre, in der einer etwas ersinnt, vom Wert der Arbeit, von ihrem Sinn aus. Die Gedankenbildung ist die

[4]) Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß mit „Arbeit" hier kein Übermaß gemeint sein kann.

Tätigkeit der geistigen Arbeit. Die Ideenwelt ist ihr eigenstes „Material".

Hier müssen wir fragen: Wo liegen ihre Ergebnisse? Wie wirken sie sich aus? Wo wirken sie sich aus? Auch die Ideen können, wenn sie fruchtbar werden sollen, nicht in ihrem Eigensein verharren. Der Denker würde sich in der Denktätigkeit ohne fortschreitende Beziehung zur Welt, vereinsamen. Die erarbeiteten Ideen wollen, wenn sie ihre Fruchtbarkeit erweisen sollen, heruntergeführt werden in die „Verwirklichung". Sie müssen ins Handeln, in die Beine, in den Willen herab.

Für das Gesamtwesen der Arbeit können wir daher sagen: Geistige Arbeit wirkt vom geistigen Seinsbereich ins Physische, körperliche Arbeit wirkt vom physischen Bereich ins Geistige herauf.

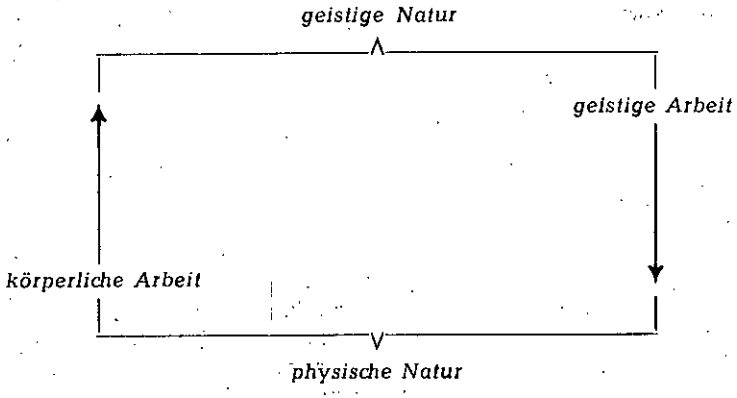

Dieser Kräfteaufstieg und dieser Kräfteabstieg machen erst den ganzen Menschen aus, und zwar nicht in einer Fixierung des Prozesses (Kastenteilung), in einer Standesgliederung, sondern in der geistig-physischen Organik jedes Menschen.

> „Denken und Tun, Tun und Denken, das ist die Summe aller Weisheit, von jeher anerkannt, von jeher geübt, nicht eingesehen von einem jeden. Beides muß wie Aus- und Einatmen sich im Leben ewig fort hin und wider bewegen; wie Frage und Antwort sollte eins ohne das andere nicht stattfinden. Wer sich zum Gesetz macht, was einem jeden Neugeborenen der Genius des Menschenverstandes heimlich ins Ohr flüstert, das Tun am Denken, das Denken am Tun zu prüfen, der kann nicht irren,

und irrt er, so wird er sich bald auf den rechten Weg zurückfinden." [5])

Der Mensch ist auf Totalität veranlagt und nur diejenige Gesellschaftsordnung erfüllt ihre Aufgaben, die der Entfaltung der menschlichen Natur voll und ganz Rechnung trägt. So in der sozialen Gestaltung des Arbeitslebens. Der Verfassungsartikel „Die Würde des Menschen ist unantastbar" muß erst bis in ihre letzten Konsequenzen verwirklicht werden.

III

Antinomische Beziehungen im Wesen der geistigen und körperlichen Arbeit gegenüber der Organisation

Da wir jetzt das Wesen der Arbeit als evolutionären Aufstieg organischer Kräfte zum Geistigen hin (körperliche Arbeit) und als natur- und weltverwandelnde Gestaltung vom Geistigen her als zusammengehörige Prozesse erkannt haben, sind wir in der Lage, die anthropologischen Tatbestände völlig zu durchleuchten, die wie Ein- und Ausatmen in jedem Menschen sich vollziehen müssen, soweit wir Anspruch auf harmonisches Kräftewalten erheben.

Das Wesen der Arbeit als polare Wesensgegebenheit unserer Organisation wird uns erst vollständig deutlich, wenn wir diese polare Organisation noch sorgfältiger betrachtet haben.

Nachdem wir eingangs das Herz als Universalorgan geschildert haben, so bedarf unsere Darstellung hier eine Ergänzung. Auf das Ganze unseres ausgebildeten Organismus hin gesehen, wirkt das Herz (in Verbindung mit der Atmung) als rhythmisches System, das zwischen ganz heterogenen Organbereichen zu vermitteln hat, nämlich zwischen dem Sinnes-Nerven-System und dem Ernährungs-Zeugungs- und Bewegungssystem (diese drei letzteren funktionell als Einheit gedacht). [6])

Der Herzrhythmus Systole und Diastole [7]) ist aus dem Ganzen des Organismus heraus als Zusammenklang der Wirkungen des Nervensystems (Systole) und des Ernährungs-Bewegungssystems Diastole) verständlich. So auch das Wesen der Arbeit. Ihre Einheit erscheint in einem nunmehr als notwendig erkannten Rhythmus als gleichsam

---

[5]) Goethe, Wilhelm Meisters Wanderjahre
Goethe an J. J. von Willemer: „Meine Tendenz ist die Verkörperung der Ideen: Ihre, die Entkörperung derselben, und in dieser umgekehrten Operation liegt gerade unser Gemeinsames."
Marianne von Willemer an August von Goethe am 20. Dezember 1816: „Es ist schwer dem Geist eine irdische Form zu geben, und so umgekehrt, und das war von jeher mein Schicksal; dem die Gestalt gelang, der faßte den Geist nicht und wer jenen ahnete, wußte ihn nicht zu gestalten."

[6]) Vergl. Rudolf Steiner, „Von Seelenrätseln" 6. Anhang, „Über den Zusammenhang der seelisch-geistigen mit der physischen Organisation"

[7]) Goethe: „Die Systole und Diastole des menschlichen Geistes war mir stets wie ein zweites Atemholen, niemals getrennt, immer pulsierend."

systolischer Prozeß — geistige Arbeit, diastolischer Prozeß — physische Arbeit. [8])

Aber damit sind wir an den Punkt gelangt, noch eine bedeutsame Lebensantinomie für das weitere Verständnis des Arbeitswesens heranzuziehen. Unsere geistige Lebensfunktion, das Bewußtsein, wird im Schädel, im Nervensystem, im physischsten Bereich unseres Organismus frei.

Oben konnten wir sagen: „Geistige Arbeit wirkt vom geistigen Seinsbereich ins Physische"; jetzt können wir organfunktionell dazu sagen: „hat ihre Basis organisch im Physischen".

Wie körperliche Arbeit organisch aus dem kosmisch-geistigen Pol unserer Existenz quillt, denn gegenüber dem physischen der Lebensgrenze in permanentem Abbau stehenden) Nervenleben, dem wir das Bewußtsein danken, ist das Bewegungs-, Zeugungs- und Ernährungsleben in seinem Dynamismus weder physisch faßbar noch materiell verständlich. Für die körperliche Arbeit hatten wir gesagt: „Körperliche Arbeit wirkt vom physischen Bereich ins geistige Sein herauf", jetzt kommen wir der Wahrheit noch weit näher, indem wir hinzufügen: „Körperliche Arbeit entspringt aus dem Geistigen unmittelbar". [9]) Damit ist organisch und soziologisch ein völlig neuer Urteilsstand, eine rein qualitative Einsicht vom Wesen der Arbeit gewonnen. Der Mensch erfüllt seine organische wie soziale Seinsfunktion in diesem rhythmischen Gesamtgeschehen beider Formen der Arbeit.

---

[8]) Goethe: „Alle praktischen Menschen suchen die Welt sich handgerecht zu machen, alle Denker wollen sie kopfgerecht haben. Wie weit es jedem gelingt, mögen sie zusehen."

[9]) Rudolf Steiner „Allgemeine Menschenkunde" Seite 202: „Wenn der Mensch, sagen wir, körperlich arbeitet, so bewegt er seine Glieder, d. h.: er schwimmt ganz und gar im Geiste herum. Das ist nicht der Geist, der sich in ihm schon gestaut hat; das ist der Geist, der draußen ist. Ob Sie Holz hacken, ob Sie gehen, wenn Sie nur ihre Glieder bewegen, indem Sie Ihre Glieder zur Arbeit bewegen, plätschern Sie fortwährend im Geiste herum, haben es fortwährend mit dem Geiste zu tun. Das ist sehr wichtig. Und wichtig ist ferner, sich zu fragen: Wenn wir nun geistig arbeiten, wenn wir denken oder lesen oder dergleichen, *wie ist es dann? Ja, da haben wir es mit* dem Geistig-Seelischen zu tun, das in uns darinnen ist. Da plätschern nicht wir mit unseren Gliedern im Geiste — da arbeitet das Geistig-Seelische in uns und bedient sich fortwährend unseres Leiblichen, d. h. es kommt ganz in uns in einem körperlich-geistigen Prozeß zum Ausdruck. Da wird fortwährend darinnen durch dieses Stauen Materie in sich zurückgeworfen. Bei der geistigen Arbeit ist unser Leib in einer übermäßigen Tätigkeit; bei der *körperlichen Arbeit* ist dagegen unser Geist in einer übermäßigen Tätigkeit. Wir können nicht geistig-seelisch arbeiten, ohne daß wir fortwährend mit unserem Leib innerlich mitarbeiten.

Wenn wir körperlich arbeiten, *da ist höchstens, indem wir uns durch die* Gedanken die Richtung zum Gehen geben, durch die Gedanken orientierend wirkend, unser Geistig-Seelisches im Inneren beteiligt. Aber das Geistig-Seelische von außen ist beteiligt. Wir arbeiten fortwährend in den Geist der Welt hinein. Wir verbinden uns fortwährend mit dem Geiste der Welt, in dem wir körperlich arbeiten. Körperliche Arbeit ist geistig, geistige Arbeit ist leiblich am und im Menschen.

Dieses Paradoxon muß man sich aneignen und es verstehen, daß körperliche Arbeit geistig und geistige Arbeit leiblich ist im Menschen und am Menschen. Der Geist umspült uns, indem wir körperlich arbeiten. Die Materie *ist bei uns rege, indem wir geistig* arbeiten."

IV

Die Arbeit als Metamorphose des Spiels und des Lernens. Das Kind repräsentiert die Urnatur des Menschen. Pädagogische Problematik

In der sozialen Wirklichkeit unserer Zeit ist das Wesen der Arbeit in einer radikalen und geradezu pathologischen Weise gespalten. Das Arbeitsleben ist nämlich in solcher Weise belastet, daß die meisten Menschen sich in ihrer Berufsarbeit einseitig entweder zu einer körperlichen oder zu einer geistigen Arbeit spezialisieren müssen. [10])

Unsere menschenkundliche Betrachtung hat uns aber gezeigt, daß im organischen, wie im seelisch-geistigen Urteilsfeld beide Wirkungsweisen auf einen rhythmischen Wechsel hin veranlagt sind.

Leiblich sind wir geistig, geistig sind wir leiblich. Diese dichteste Formulierung des Tatbestandes lautet für die Arbeit — organisch ausgedrückt: Körperlich arbeiten wir im Geistigen, geistig arbeiten wir im Physischen unserer Organisation. Oder soziologisch ausgedrückt: Körperliche Arbeit drängt in die Kultursphäre, geistige Arbeit wird erst wertvoll durch die Verwirklichung in der physischen Realisation. Es ist ein allgemeines Gesetz des Lebens, daß jede festlegende Einseitigkeit und Spezialisierung auf Krankheit hinausläuft. Da nun praktisch in der heutigen Wirklichkeit, in der heutigen sozialen Wirklichkeit, nur noch Spezialisierung im Arbeitsleben möglich ist, so wirft dies ein Licht auf die anthropologische Situation dieses Soziallebens und es kann die Frage gestellt werden, ob nicht ein der auf Vielseitigkeit der Kräfte veranlagten Menschennatur gemäßes Sozialleben realisierbar wäre, welches beiden Funktionen der Arbeit, der geistigen, wie der physischen, gerecht wird. Es kann gefragt werden, wo die Gründe dafür liegen, daß im Geschichtsablauf der neueren Zeit organische Sozialordnungen immer nur keimhaft blieben und nicht in ihrer Ganzheit realisiert werden konnten.

Allerdings gibt es ein Lebensgebiet, in dem zwar nicht eine vollkommene Lebensordnung der Arbeit in diesem anthropologisch-sozialen Sinne — eine voll funktionsfähige Sozialordnung — aber eine Ordnung im Sinne ihrer wesentlichsten entwicklungsmäßigen Vorstufe geradezu notwendigerweise verwirklicht werden muß. Dieses Lebensgebiet ist die Pädagogik.

Im Kinde begegnen wir gewissermaßen der menschlichen Urnatur, den noch nicht entfalteten Gesamtkräften, und es kommt nun alles darauf an, daß diese Kräfte im Sinne organisch-geistiger Entwicklung

[10]) Die soziologische Konsequenz dieser Dissoziation des Wesens der Arbeit war die Tatsache, daß in der Wirtschaftsgeschichte der letzten zweieinhalb Jahrtausende das Arbeitseinkommen stets weit hinter der Kapital- und hinter der Bodenrente zurückblieb bzw. von diesen beiden Arten arbeitslosen Einkommens beträchtlich geschmälert wurde.

zur Entfaltung kommen, daß nicht unzeitig Spezialleistungen wie unreife Früchte vom Baum gezerrt werden, daß nicht Raubbau getrieben wird durch Verfrühung der Forderung, so daß Kräfte, die ihrer Bestimmung nach zunächst noch im Organischen wirken müssen, vorzeitig herausgefordert, organische Schwächen im späteren Leben zurücklassen.

All dies wird vermieden, wenn sich die Pädagogik an die „Natur des Menschen" unmittelbar anschließt. Hier erfordert das Bildungswerk mit Notwendigkeit, was letztlich auch für das Sozialwerk lebensnotwendig wäre.

Betrachten wir die Problematik des Bildungswesens genauer. Um welche entwicklungsmäßige Vorstufe der Arbeit handelt es sich im Tätigsein des Kindes? Es handelt sich um das „Lernen" und um das „Spiel", diesen beiden Urformen aller menschlich freien Tätigkeit. Spielen und Lernen sind im Kinde allerdings noch organisch so intim rhythmisch miteinander verbunden, daß man sie bei ihrer Charakteristik kaum zu trennen vermag. Dennoch heben sich polare Funktionen heraus, die mehr dem einen oder dem anderen eignen. Im Spiel entfaltet sich entschiedener organisch-geistige Produktivität, im Lernen vorwiegender Impressibilität. Nun denke man sich reine Produktivität, die sich aus einem Wesen wie aus einem dauernd in Eruption befindlichen Vulkan ergösse, oder reine Impressibilität, extrem passive Empfänglichkeit ohne Eigenleben. Es wird unmittelbar einleuchten, daß das wahre Spiel beider Kräfte bedarf, daß fruchtbares Lernen nur im Zusammenspiel von Impressibilität und Produktivität möglich ist. In dieser Gesamtfunktion, in der die polaren Kräfte harmonisch ineinandergreifen, kann gesagt werden: Das Lernen ist das wahre Spiel des Lebens; Lernen ist Arbeit in der Form des Spiels. Spiel ist die freie Tätigkeit des freien und vollkommenen Menschseins. —

So hat man sehr wahr in der neueren Biologie den Menschen als das lernende Wesen charakterisiert im Gegensatz zum Tier, das durch seine Organe bestimmt wird. Längst schon hat Schiller den Menschen eben durch sein freies Spiel in seiner ausgezeichneten Daseinsfunktion geschildert. [11]) [12])

Das Spiel des Kindes entspringt, wie wir schon gesagt haben, aus seiner urlebendigen Organisation. Es kommt aus dem unbewußt-organischen Leben und entfaltet sich bis in seelische Bereiche (Reigenspiel, nachahmendes Handwerksspiel, dramatisierendes Bewegungsspiel usw.). Das Lernen selbst da, wo es um die Übung körperlicher Geschicklichkeit geht, gehört beim Kind dem Bewußtseinspol an

[11]) Portmann
[12]) Briefe über die ästhetische Erziehung

(Sticken, Handarbeiten, Schreiben, Rechnen usw.). Die Entwicklung des Kindes erfordert es nun, daß diese beiden Funktionen des organischen (Spielen) und bewußten (Lernen) Poles immer in rhythmischem Wechsel miteinander wirken und die Bildungsarbeit ist am vollkommensten geleistet, wenn sie sogar in möglichst engem Verbande miteinander wirken.

Beim Kinde ist von „Arbeit" nicht zu sprechen oder nur in dem Sinne, daß wir von der „Arbeit des Spielens" und der „Arbeit des Lernens" reden. Das Wesen der Arbeit (wir haben das oben schon ausgesprochen) liegt in ihrem sozial verbindlichen Wert. Ein solcher Wert kommt beim Spiel und beim Lernen nicht zur Entwicklung. Vielmehr entwickelt sich das Kind in seinen Fähigkeiten organisch und seelisch-geistig — im Interesse seiner eigenen Gesamtentwicklung. Indem es wächst und sich entwickelt, ist sein Spiel und sein Lernen Entwicklungstätigkeit — Entwicklungsnotwendigkeit einzig für seine eigene leibliche, wie für seine geistige Evolution.

Die Aufgabe des Erziehers ist es dabei, den Bildungsimpulsen Raum und Gelegenheit zu schaffen und vor allem Vorbild zu sein. Allerdings ist das allgemeine Schulwesen dadurch charakterisiert, daß der verbeamtete Lehrstand seine Erziehungskompetenzen an entscheidender Stelle dem Kinde gegenüber verletzt, indem er nicht den natürlichen Forderungen des Kindes das ihre gibt, sondern der Lern- und Spielnatur Leistungen nach dem Maßstab von Arbeitsleistungen, wie sie im heutigen Wirtschaftsleben üblich sind, abfordern muß. Von einer weiteren, der Erziehung gleich fremden Seite wird diese Tendenz versteift. Ein rechtsstaatliches Prinzip greift ein und juridifiziert diese „Leistung" des Kindes. Da nämlich der Staat in der Zusammenfassung aller überkommenen Vorurteile, über Standes- und Begabtenauslese, als wirtschaftlicher Träger des Schulwesens Sorge tragen muß über die „gerechte" Verteilung unzulänglicher Mittel zur Erziehung, ist er bestrebt, nur eine beschränkte Zahl zu einer Vollbildung gelangen zu lassen. — Zu diesem Zweck greift er mit juristischem Instrumentarium in das Bildungswesen ein, indem er nun seinerseits die geforderten Leistungen in juristischem Sinn, durch das Noten- und Versetzungssystem, zur Kontrolle zieht, was der Natur des kindlichen Spiel- und Lerntriebs durch die ganze Wachstumsperiode hindurch völlig widerspricht — und auf die die Gesamtorganisation, auf die physische und auch die geistige, deformierend wirkt und in jedem Fall ungerecht ist. Durch die Unkenntnis menschenkundlicher Entwicklungstatsachen bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre wird die Entwicklung des Kindes aufs schwerste gehemmt und nahezu unterbunden. Mit lebendiger Frische, mit größter Freude, mit dem schönsten Lerneifer sehen wir die Schulneulinge in die Schule eintreten, aber wie bald ist das alles fortgewischt, wenn mit der Benotung und der phantasiefeindlichen

Methode der menschlichste Trieb des Lernens — nach dem Pawlowschen Gesetz zerstört wird. Unlust auf der einen und Opportunismus auf der anderen Seite treten an die Stelle des angeborenen Interesses.

Eine ganz andere, echt menschenbildende Möglichkeit ist dem Erzieher offen, wenn er erkennt, wie das Spiel und das Lernen die kindhaften Pole der allermenschlichsten Tätigkeit, nämlich der Arbeit, sind, die sich gerade im Kinde leicht zu fruchtbarer Entwicklung der Kräfte vereinigen lassen.

Auch die „Arbeit" kann im Menschen aus ihrer dissoziierenden Gegensätzlichkeit herausgehoben werden, einmal durch den rhythmischen Wechsel, indem sie sich möglicherweise vollziehen läßt, wie wir es geschildert haben, im anderen aber durch eine Steigerung ihrer Funktionen.. Geistige Arbeit und körperliche Arbeit vereinen sich nämlich in einer allereinzigen Tätigkeit, in der Kunsttätigkeit. In der Kunst ist alle menschliche Arbeit auf ihre Gipfelhöhe getreten.

Wenn der Pädagoge dem Kinde über die Kunst und ihren Ausübungen begegnet, dann entwickelt er in der Spiel- und Lernfähigkeit des Kindes in der adäquatesten Weise den „Tätigkeitenorganismus".

Da der Mensch auf Totalität veranlagt ist, wird die Harmonisierung einseitiger Veranlagungen im Kinde zur wichtigsten Aufgabe der Erziehung im Gegensatz zur Leistungspädagogik, die nach Spezialisierung drängt.

> „Jeder Künstler wie jeder Mensch ist nur ein einzelnes Wesen und wird nur immer auf eine Seite hängen. Deswegen hat der Mensch auch das, was seiner Natur entgegengesetzt ist, theoretisch und praktisch, insofern es ihm möglich wird, in sich aufzunehmen. Der Leichte sehe nach Ernst und Strenge sich um, der Strenge habe ein leichtes und bequemes Wesen vor Augen, der Starke die Lieblichkeit, der Liebliche die Stärke und jeder wird seine eigene Natur nur um so mehr ausbilden, je mehr er sich von ihr zu entfernen scheint. Jede Kunst verlangt den ganzen Menschen, der höchstmögliche Grad derselben, die ganze Menschheit." [13])

Die harmonische Entfaltung und Vereinigung des Spiel- und Lerntriebs im Kinde zielt auf den ganzen Menschen hin. Spiel- und Lerntrieb können leicht im Kinde durch „Kunst" in der Pädagogik, durch „Erziehungskunst" vereinigt werden, womit das wahre Lebensziel jeder Menschenbildung, die Erhöhung der Lebensarbeit zur Kunst, vorbereitet wird. Das „Pädagogische Kunstwerk" [14]) liegt uns nun vor

[13]) Goethe, Sprüche in Prosa
[14]) Friedrich Schiller, Briefe über die ästhetische Erziehung

Augen. Im folgenden Abschnitt werden wir uns mit dem Ganzen des „sozialen Kunstwerks" beschäftigen und mit der Rolle, die die Arbeit in ihm und in der heutigen sozialen Wirklichkeit spielt.

V

Die „Arbeit" im sozialen Leben

„Das Heil einer Gesamtheit von zusammenarbeitenden Menschen ist um so größer, je weniger der einzelne die Erträgnisse seiner Leistungen für sich beansprucht, d. h. je mehr er von seinen Erträgnissen an seine Mitarbeiter abgibt und je mehr seine eigenen Bedürfnisse nicht aus seinen Leistungen, sondern aus den Leistungen der anderen befriedigt werden.

Alle Einrichtungen innerhalb einer Gesamtheit von Menschen, welche diesem Gesetz widersprechen, müssen bei längerer Dauer irgendwo Elend und Not erzeugen. Dieses Hauptgesetz gilt für das soziale Leben mit einer Ausschließlichkeit und Notwendigkeit, wie nur irgendein Naturgesetz inbezug auf irgendein gewisses Gebiet von Naturwirkungen gilt.

Man darf aber nicht denken, daß es genüge, wenn man dieses Gesetz als ein allgemeines, moralisches gelten läßt, oder es etwa in die Gesinnung umsetzen wollte, daß ein jeder im Dienste seiner Mitmenschen arbeite. Nein, in der Wirklichkeit lebt das Gesetz nur so, wie es leben soll, wenn es einer Gesamtheit von Menschen gelingt, solche Einrichtungen zu schaffen, daß niemals jemand die Früchte seiner eigenen Arbeit für sich selber in Anspruch nehmen kann, sondern daß diese möglichst ohne Rest der Gesamtheit zugute kommen. Er selbst muß dafür wiederum durch die Arbeit seiner Mitmenschen erhalten werden." [15])

Dieses „Soziale Hauptgesetz" gilt für das ganze soziale Leben. Es stellt die klar ausgesprochene Konstitution des Wesens der Arbeit in den Mittelpunkt der Sozialverfassung. Man verwirkliche den vollkommenen freien Lebensraum der Arbeit, d. h. man schaffe solche Einrichtungen in der Sozialordnung, daß alle Produktivkräfte jedes einzelnen Menschen optimal zum Zuge kommen, dann ist gleichzeitig die menschengemäße Sozialordnung gewonnen. Die Arbeit ist das Primum und Ultimum des sozialen Organismus, alle übrigen Einrichtungen sind sekundär, sind Instrumente, die sich die Arbeit zu ihrer eigenen Verwirklichung geschaffen hat. Die Arbeit durchpulst alle

[15]) Rudolf Steiner, aus „Theosophie und soziale Frage" (Sperrung vom Zitierenden)

Sozialsphären. Es wäre weit gefehlt, dächten wir bei der Betrachtung über ihr Wesen nur an jenen beschränkten Begriff, wie er in der Volkswirtschaftslehre neben den Produktionsfaktoren Boden und Kapital, — in Wahrheit heute hinter ihnen, — rangiert. Im kapitalistischen System der Vergangenheit war es immer schwer, den für die Produktion nötigen Boden und das nötige Kapital zu beschaffen. Arbeiter standen dagegen aus dem Heer der Arbeitslosen immer unbeschränkt zur Verfügung. Arbeit macht aber die Gesamtexistenz des Menschen aus und die allerbreitesten Daseinsbezirke werden nur durch die Arbeit bedeutungsvoll. Arbeit ist Grundlage der Kultur, des gesamten Geisteslebens, Grundlage der Wirtschaft, des werteschaffenden Prozesses, eine Gesamtarbeitswelt steht vor uns auf, die alles einschließt. Auch das Rechtsleben wäre erst ganz gesund, wenn es das Miteinanderleben arbeitender Menschen durch ein Freiheitsrecht der Arbeit (als ihre allerhöchste Domäne) verwirklichen und sichern würde. (Verfassungsrechtliche Sicherung des freien Zuganges zu Boden und Kapital.)

Es gibt Soziallehren, die auf die verschiedensten Seinsgrundlagen ihre Theorien aufbauen. Die Physiokraten suchten in einer idealen Bodenordnung die Totallösung, der Kapitalismus sieht den Wirtschaftsantrieb einzig im Gewinnstreben durch die Überwertung der Sozialfunktion des Kapitals gewährleistet, der Kommunismus verstaatlicht das Ganze und stellt den Menschen unter die Tyrannis der Rechtsgleichheit. Aber noch nie gab es eine Gesamtordnung der Herrschaft des individuellen, arbeitenden Menschen. Es ist noch niemals völlig deutlich geworden, daß alle sozialen Einrichtungen, das Geld, die Maschine, der Betrieb, der Boden, ja die ganze Natur, die ganze Erde, für die Arbeit nur Objekte sind, zum Teil sogar erst durch Arbeit erzeugte, aber in jedem Fall dienende Objekte sind.

Die Arbeit allein ist herrschender, gestaltender und erschaffender Urheber des sozialen Seins überhaupt. Um ihr diese Zentraldeutung wirklich zuzugestehen, ist es notwendig, ihr Wesen noch um einen Grad deutlicher, besonders im Hinblick auf das Wirtschaftsleben der Arbeit, darzustellen. Wir haben schon gesagt, Arbeit sei nur, was einen sozial verbindlichen Wert hervorbringe. Spiel- und Lerntätigkeit des Kindes dient seiner eigenen organischen und seelisch-geistigen Entwicklung. Darum hat das soziale Leben noch keinen Anspruch auf diese Funktionen. Auch die reine Kontemplation, in welche sich das Menschsein im Greisenalter zurückzieht, ist nicht mehr Arbeit. Das Wesen der Arbeit liegt vielmehr im Sinne des „sozialen Hauptgesetzes" darin, daß sie in ihren Erträgnissen „möglichst ohne Rest der Gesamtheit zugute kommen kann". Ihr Wesen ist die allverbindende große D i e n s t l e i s t u n g , und zwar Dienstleistung schlecht-

hin. Nur in dieser Dienstleistung (Arbeit) wird der Mensch zum Verwirklicher der Welt polarer Verhältnisse — wirtschaftlacher Arbeit, was die „anderen" wünschen, im Geistesleben vorwiegend, was der Erzeugende für nötig hält — nur in diesem Handeln, Gestalten und Erkennen erfüllt er sich als Mensch in seinem Schicksal. Die Arbeit ist subjektive Produktivität und objektive Notwendigkeit der Weltordnung in einem, wie das reine Denken. „Ich pflücke die Äpfel, die Äpfel wollen rechtzeitig gepflückt sein usw." [16]) Das Wesen der Arbeit ist an ihrem Dienstleistungscharakter zu messen. Reklame, Versicherungs- und Kapitalverwaltungsarbeit, das Arbeitsamt, die staatliche Verwaltung des Schul- und Hochschulwesens, zehren am sozialen Organismus; sie täuschen Dienstleistung vor, sie sind parasitäre Erscheinungen am kranken Leben des Ganzen. Die umfassende Bedeutung der Arbeit im Lebensganzen, wie ihre besondere herrschende Funktion im Wirtschaftsleben, soll zusammenfassend am dreigliedrigen Organismus des Menschen noch einmal gezeigt werden.

Die soziale Ordnung wird vollkommen, wenn sie sich als der funktionelle in die Welt hinausprojizierte menschliche Lebensorganismus erweist. Selbstregulation, also organisch in einer vollkommenen Dienstleistung am Ganzen wie unsere inneren Organe, kann die dynamische Sozialverfassung gestaltet werden.

Das Kultur- und Geistesleben entspricht in dieser Beziehung dem Kräfteorganismus (Ernährung, Zeugung, Bewegung). Das Rechtsleben dem rhythmischen Organismus (Kreislauf, Herzfunktion, Atmung), das Wirtschaftsleben demjenigen, was auch in uns das irdischste ist (Nervenleben, Sinnesleben und Knochensystem). [17])

Das Ganze wird durch Zirkulation zur Einheit geführt. Darin knüpfen wir wieder an den Ausgangspunkt unserer Studie an.

Wir sagen nun: Arbeit ist die Funktion dieses Ganzen, die alldurchdringende Herz-Kreislauf-Tätigkeit, der gegenüber alle Einzelorgane nur Metamorphosen sind. Im besonderen ist Arbeit das Urrecht (Recht im Recht), Ausgang und Teil der menschlichen Natur, wie das Herz alle Organfunktionen rhythmisiert, um allen Organen dienen zu können.

Im Wirtschaftlichen ist sie der primäre Produktionsfaktor, der eigentliche „Inspirator" [18]) des ganzen wirtschaftlichen Lebens. In ihm liegt wieder ein Ganzes als ein Organismus in vollkommener Dreigliedrig-

[16]) Im Märchen von der Frau Holle erscheint die Arbeit in dieser Weise in ihrer Urgestalt.
[17]) Vergl. Rudolf Steiner, „Die Kernpunkte der sozialen Frage"
[18]) Vergl. Rudolf Steiner „Pädagogik und soziale Frage"

keit vor. Die Arbeit ist in diesem das umfassende zirkulatorische Prinzip, das

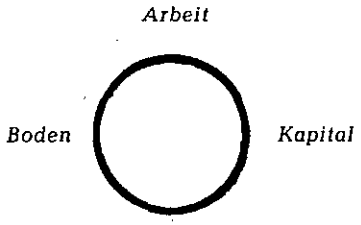

aus dem Wirtschaftsorganismus hervorgeht, wie in der Embryonalentwicklung die Leibesorganisation aus der Blutzirkulation. Die Arbeit erzeugt sich Organe, die durchaus dem menschlichen Organismus funktionell entsprechen. In den Produktionserscheinungen verdichten sich ihre Funktionen bis zur körperlichen Leistung. Die Waren sind ihre Erträgnisse. [19]) In der Produktion ist die Wirtschaft am meisten Wirtschaft. Sie bildet den Kopfpol des Organismus. Aber sie erzeugt sich auch einen Kraft- und Willenspol im Kapital [20]), von welchem die ideenmäßigen Impulse ins Wirtschaftsleben einfließen können.

Die Arbeit selber steht über dem Ganzen. Weder Boden noch Kapital könnten von sich aus auch nur die geringste Leistung hervorbringen; sie sind nur sekundäre Produktionsfaktoren.

Der freie Zugang zur Arbeit, zu ihrer wahrhaft inspirierenden Totalfunktion für alle Menschen, nach jeder Richtung, zu jeder Qualitätsentfaltung, erscheint als der Geist des Wirtschaftsrechtes, das seinen funktionellen Niederschlag in der dienenden selbstregulatorischen Zirkulation findet, einer Zirkulation, die ihrerseits fähig ist, alle Arbeitsimpulse zu verbinden, zu vermitteln, ja sie zu ermöglichen.

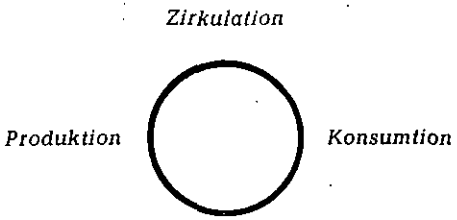

Unter diesen Gesichtspunkten kann Arbeit nie unter die Produktionsfaktoren (die sie ja selber erst geschaffen hat) gezählt werden, womit

[19]) Wie im Nervensystem die Begriffe als funktionelle Imaginationen erscheinen. Rudolf Steiner in „Pädagogik und soziale Frage".

[20]) Von ihm gehen die wirtschaftlichen Impulse, wie im Organismus vom Willen die geistigen, aus.

auch im Arbeitsprozeß das Lohnverhältnis als Rechtsform endgültig fällt. Der Mensch kann nicht Faktor seines eigenen Zieles werden. — Dagegen erscheint das krasseste Unrecht in dem Augenblick, wo der Mensch Faktor der Ziele anderer wird. Hier tritt das jahrtausendealte Mißverhältnis an den Tag. Arbeit als Ausgangsimpuls der menschlichen Willensnatur, als Schicksalsgehalt des Menschenlebens, als Ziel der autonomen Existenz, muß in Zukunft erst erobert werden; noch ist sie nicht verwirklicht. Die Früchte der Arbeit werden dem Menschen heute noch im größten Stile vorenthalten. Daraus resultiert alle Not und Gefahr, in der die moderne Menschheit schwebt.

Der Mensch verliert sein Menschentum, wenn Tätigkeit und Genuß zu ökonomischen Faktoren erniedrigt werden. Tätigkeit und Genuß bilden die Einheit der physisch-geistigen Natur, die Einheit des Wesens der Arbeit. Vollkommene Wahlfreiheit in beiden macht die autonome Existenz des Menschen aus.

VI

Erheben wir uns in unserer Betrachtung über das Wesen der Arbeit wieder über das Ganze der organischen und sozialen Existenz des Menschen, indem wir festhalten, daß das Wesen Arbeit im Wirtschaftsleben auf die irdische Lebensnotwendigkeit, im Geistesleben dagegen auf die Ideenwelt hingerichtet ist, daß aber in beiden sich eine Umkehr der Bedeutungsrichtung vollzieht, daß wirtschaftliche Arbeit zum Geistigen, geistige Arbeit zum irdisch-realisierbaren sich umwendet, und die Arbeit erscheint als die große Herzfunktion, als welche wir sie in den Einzelabschnitten dieses Aufsatzes darzustellen versuchten. Sie erschafft alle sozialen Organe, sie verwandelt und steigert sie und durchdringt alle mit ihrem schöpferischen Leben. Sie wird einmal, wenn ihre Sozialordnung erst zur Geltung gelangt ist, das ganze menschliche Leben zum „sozialen Kunstwerk" erheben.
So sind wir zu unserer letzten Formulierung gelangt:

Die Arbeit ist der Mensch in seiner Ganzheit. Der Mensch ist der Geist in der Natur. Arbeit ist freiwerdender Geist.

Dr. Lothar Vogel

Neue Wege freiheitlicher Politik

Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance

Die freiheitliche Bewegung in der Welt steht seit ihrer Entstehung in der griechischen Kultur — ununterbrochen bis zum heutigen Tage — vor einem scheinbar unüberwindlichen Dilemma:

Die individualistisch-freiheitliche Lebensform, die allgemein unter dem Begriff „Demokratie" bekannt ist, wird offenbar nur von einem kleinen Teil der Menschheit erstrebt und von einem noch kleineren verstanden, so daß es noch nie und nirgends gelungen ist, sie ihrer Idee gemäß, d. h. im Sinne des autonomen und souveränen Menschen, zu realisieren. Immer war in der Vergangenheit bis heute vorwiegend das tierhafte Kollektivprinzip maßgebend für die soziale Struktur der menschlichen Gemeinschaftsformen — wenn auch in verschiedenen Graduierungen — und das, trotz einer dem Menschenwesen doch offenbar unzerstörbar innewohnenden Sehnsucht, einer ihm vom Urbeginne her eingepflanzten, mit der Kraft eines mächtigen Triebes wirkenden Tendenz zur Selbst-Bestimmung und zur Selbst-Gestaltung, kurz, zur Freiheit der Persönlichkeit.

„Volk und Knecht und Überwinder,
Sie gestehn zu jeder Zeit:
Höchstes Glück der Erdenkinder
Sei nur die Persönlichkeit." (Goethe)

Dieses „höchste Glück der Erdenkinder" ist in der Vergangenheit durch die retardierenden Mächte der Tierhaftigkeit und des Massenmenschentums immer wieder im Keime erstickt worden. Und gerade in unseren Tagen hat das Kollektivprinzip sich wieder militant organisiert, mit der Absicht, die in allerersten Anfängen entwickelte freiheitliche Ordnung in der Welt durch ein riesenhaftes Aufgebot an Macht zu überwalzen.

*

Gegen diese kollektivistische Bedrohung der Freiheit bot und bietet die bis jetzt entwickelte Form der freiheitlichen Ordnung, die Demokratie, noch keinen wirksamen Schutz, denn sie trägt den Todeskeim des Totalitarismus — die politische Erscheinungsform des Kollektivismus — schon in sich. Die Demokratie trägt einen Januskopf; sie zeigt zwei Gesichter. — Sie ist in der Geschichte immer entstanden in der Abwehr, in der Verteidigung der Rechte der individuellen Persönlichkeit gegenüber dem Kollektiv. Um aber durchzudringen, waren die Individuen selbst genötigt, sich kollektiv zu organi-

sieren, Mehrheiten zu bilden, um ihren Willen durchzusetzen. Indem *aber Mehrheiten bestimmten, wurden erneut* Minderheiten vergewaltigt und es dominierte wiederum das Kollektivprinzip. Das war das Erbübel der Demokratie, als der überkommenen politischen Realisierungsform der Freiheit des Individuums, daß sie sich im Kampf um ihr Ziel selbst kollektivistischer Instrumentarien bedienen mußte. Aus diesem Grunde kippte sie, bevor sie ihr Ziel — die Befreiung der menschlichen Individualität — erreichte, notwendigerweise immer wieder in kollektive Formen um: In der Antike in die Tyrannis, heute in die „Volksdemokratie" oder in den Fürsorgestaat.

Die Auseinandersetzung der beiden Wesensseiten der Demokratie ist gekennzeichnet durch die beiden Begriffe Liberale Demokratie und Totale Demokratie. Jene nimmt ihren Ausgang von der Magna Charta libertatum in England (1215) und ist bestrebt, die Kompetenzen der Rechtsinstitutionen, d. h. des Staates, mehr und mehr und möglichst eng, zu begrenzen; diese geht zurück auf Jean *Jacques Rousseau, der den Begriff der Volonté générale geprägt* hat. Sie tritt durch die Partei der Jakobiner 1790 in Frankreich in die praktische Politik ein und hat die Tendenz, schlechthin alle Sparten des menschlichen Daseins, bis zu den intimsten Regungen des Innenlebens („Gehirnwäsche"), dem Mehrheitswillen und damit dem Reglement und der Kontrolle des Staates unterzuordnen. Sie wurde unter dem Namen „Jakobinismus" zum historischen und politischen Begriff.

Also: Begrenzung der Staatskompetenzen bei der liberalen, — Ausweitung derselben bei der totalen Demokratie! Diese beiden Strömungen der Demokratie haben absolut voneinander divergierende Entwicklungsrichtungen — in der politischen Wirklichkeit waren sie aber nie exakt voneinander geschieden, und auch da, wo der Ausgangspunkt ein liberaler war, wie in den angelsächsischen Ländern, begann sich der die Omnipotenz des Staates ansteuernde Jakobinismus mehr *und mehr auszubreiten, und es ist vorerst kein Ende dieser Entwick*lung abzusehen. —

Für die freiheitliche Gestaltung der menschlichen und menschheitlichen Gemeinschaftsform, d. h. für die der Individualität Rechnung tragende Sozialstruktur, zeigt dieser historische Sachverhalt mehr als bedenkliche Auspizien.

Weshalb?

In der überkommenen, aus liberalen und totalitären Elementen chaotisch gemischten Demokratie muß sich, wie schon angedeutet, die Persönlichkeit zur Wahrung Ihrer Freiheitsrechte des ihr absolut inadä-

quaten Mittels des Mehrheitsentscheides bedienen, wobei sie sich selbst paralysiert. Dies wiederum ist durch die Tatsache bedingt, daß die weit überwiegende Mehrheit der Menschen nicht über die zu vernunftgemäßen politischen, — besonders kultur- und wirtschaftspolitischen — Entscheiden notwendige Urteilsfähigkeit verfügt, ja niemals verfügen kann![1])

„Was ist Mehrheit?
Mehrheit ist der Unsinn,
Verstand ist stets bei wen'gen
nur gewesen." (Schiller)

Das ist keine Erkenntnis von gestern!

Schon Heraklit (535—475 v. Chr.) stellt fest:

„... obwohl aber der Logos das Gemeinsame ist, leben die Vielen, als ob sie eine private Vernunft hätten ..."

Oder Paulus:

„Zu Pneumatikern, zu Geistesmenschen sprechen wir über geistige Geheimnisse, — der Psychiker aber, der Seelenmensch, vermag nicht aufzunehmen die Geheimnisse des Gottesgeistes. Torheit sind sie für ihn und er vermag sie nicht zu erkennen, weil sie geistig verstanden sein wollen. Der Geistesmensch aber versteht alle Dinge, er selber aber wird von niemandem verstanden."

Wir müssen uns also an die für jeden überzeugten Demokraten schmerzvolle Erkenntnis gewöhnen, daß die „Vielen", — die Mehrheit, — ohne Urteilsfähigkeit sind und nur per Zufall richtig, in der Regel jedoch falsch entscheiden. Der „Wirkungsgrad" dieses Systems der „totalen" Demokratie ist zu gering, als daß es ohne wesentliche Korrektur so weiter akzeptiert werden könnte. Es ist vielmehr existenzbedrohend und muß daher geändert werden.[2])

Diese mit der überkommenen Demokratie verbundene Kalamität hat die Schweizer Monatsschrift „evolution"[3]) (Mai 1961, S. 133) in folgende Frage gekleidet:

„Welche verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bestehen, um einerseits dem Willen der Volksmehrheit klaren Ausdruck zu geben, andererseits aber zu verhüten, daß demokratische Parlamente zum Spielball egoistischer Wirtschaftsinteressen (und kultureller, weltanschaulicher Interessen, d. V.) *werden? Wohlverstanden:*

---

[1]) Vgl. Gustave Le Bon, „Psychologie der Masse" Alfred Kröner Verlag, Stuttgart und Winfried Martini, „Das Ende aller Sicherheit" Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart

[2]) Diese Kritik an der „totalen" Demokratie gilt natürlich keineswegs für die liberale Demokratie, deren Grundprinzip es ist, den Staat „abzubauen", d. h. ihn aus den ihm wesensfremden Bereichen der Kultur und der Wirtschaft zu eliminieren.

[3]) Bern, Sempachstr. 9

Es gilt dies zu verhüten, ohne die Demokratie preiszugeben. An diesem Problem scheint Frankreich (und alle westlichen Demokratien, d. V.) *zu scheitern. Bei uns beginnt man das Problem zu erkennen.*"

Wie jede richtig gestellte Frage die richtige Antwort, so trägt das Erkennen eines Problems seine Lösung schon in sich. Generationen schöpferischer Persönlichkeiten — (sie sind zu zahlreich, als daß sie hier aufgezählt werden könnten) — haben seit Aristoteles bis zur Gegenwart die Teile des Instrumentariums zur Lösung des charakterisierten Problems der Demokratie, wie es „evolution" so prägnant formuliert hat, geschaffen. Diese Einzelteile gilt es heute zu einem funktionsfähigen Ganzen zusammenzufügen. —

Vorwegnehmend sei hier schon ausgesprochen:

Das Problem der Demokratie ist kein tragisches, denn, wie jedes echte Problem, kann es gelöst werden. Jedem auf Gleichgewichtigkeit beruhenden System — und darum handelt es sich beim sozialen Organismus — wohnt die Tendenz inne, sobald sie gestört wird, in seine Gleichgewichtslage zurückzukehren. Es müssen nur die störenden Faktoren beseitigt werden. Es sind in ihm „Reglerkreise", selbstregulative Organe, am Werk, wie wir sie aus der Physiologie der natürlichen Organismen kennen. Auf diese Weise wird z. B. im tierischen und menschlichen Körper die Temperatur (auf Zehntelgrade genau) oder der Zuckerspiegel des Blutes einreguliert.

Zweifellos kann auch das Problem der Demokratie gelöst werden und es muß nicht mit Notwendigkeit zum Untergang führen. Angesichts des absoluten Zerstörungsmittels der Atomenergie ist allerdings Gefahr im Verzug!

Die Problematik des gesunden funktionellen Zusammenwirkens von Einzelinitiative und Mehrheitsentscheid im sozialen Leben ist das Charakteristikum der gegenwärtigen bewußtseinsmäßigen und soziologischen Entwicklungsstufe. Sie würde sich nur dann zum tragischen Konflikt auswachsen — (in dem die ganze Menschheit die Rolle des untergehenden „Helden" spielen müßte) — wenn nicht sehr bald die nächstfolgende Entwicklungsstufe erreicht, d. h. die Lösung zustande gebracht würde.

Zugegeben: Die Menschheit als Ganzes vermag sich nicht ruck- oder sprungweise auf ein höheres Niveau zu erheben. Wir werden aber in Weiterführung dieses Gedankenganges erkennen, daß es der Erfüllung dieser unerfüllbaren Forderung nicht bedarf, — denn das Werkzeug zur Lösung des Problems ist, wie gesagt, vorbereitet; es muß nur gesehen und aufgegriffen werden.

„Wo aber Gefahr ist, wächst
Das Rettende auch." (Hölderlin)

Die gegenwärtige Krise muß also nicht zum Tode führen; sie kann sich als bloße Entwicklungskrise erweisen. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß es zu ihrer Überwindung nicht nur intensiver Erkenntnisarbeit und Aufklärungstätigkeit, sondern auch der praktischen Politik bedürfen wird.

*

Es dürfte somit erwiesen sein, daß es vollkommen unmöglich und ausgeschlossen ist, für die Gestaltung einer der Würde des Menschen gemäßen Sozialordnung jemals demokratische und parlamentarische Mehrheiten zu gewinnen. Immer werden in diesem Bereich die pragmatischen und partikularistischen Interessen der wirtschaftlichen und der weltanschaulich-kulturellen Gruppen die Oberhand gewinnen.

Zur Umgestaltung unserer Sozialordnung im Sinne der Würde des Menschen, d. h. aber zugleich in Sinne der Freiheit — Freiheit und sonst nichts ist der Inhalt des Begriffes der Würde — bietet sich an Stelle des als nicht gangbar erkannten demokratisch-parlamentarischen, der schon angekündigte neue, aussichtsreichere und erfolgversprechendere Weg an. Es ist schon einiges darüber geschrieben worden.[4])

Professor Dr. Hans Carl Nipperdey (Universität Köln), Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Mitglied des Beirates der „Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft" führt in dem Handbuch „Die Grundrechte" Bd. II (Duncker und Humblot, Berlin und München) aus, daß Gesetze und Verfassungsbestimmungen (wie sie durch Mehrheitsentscheide im Parlament zustandekommen), die gegen Art. 1, Abs. 1 GG verstoßen, — nichtig sein können.

Nipperdey schreibt:

> *„Der Grundsatz des Art. 1, Abs. 1 ist ein naturrechtliches Elementarprinzip, er ist vorstaatliches, überpositives Recht. Er gehört daher zu den Rechtssätzen, die so elementar und so sehr Ausdruck eines auch der Verfassung vorausliegenden Rechts sind, daß sie den Verfassungsgesetzgeber selbst binden und daß andere Verfassungsbestimmungen, denen dieser Rang nicht zukommt, wegen ihres Verstoßes gegen sie nichtig sein können."*

---

[4]) Vgl. Dr. Heinz Hartmut Vogel, „Freiheitsbewußtsein und Verfassung", Diether Vogel, „Staat und Bürger", beides 1956 erschienen in „Beiträge zur Situation der menschlichen Gesellschaft" Herausgeber Friedrich Salzmann, zu beziehen durch die Expedition „Fragen der Freiheit", Bad Kreuznach, Mannheimer Str. 60, DM 8,90.
Fritz Götte, „Die Würde des Menschen ist unantastbar . . .", „Fragen der Freiheit" Nr. 6, September 1958, Fritz Götte, Die Würde des Menschen ist unantastbar . . .". (Teil II) „Die Drei", 1/1959, Stuttgart.

Damit ist über die überlieferte politische Praxis der direkten und indirekten Demokratie (Parlamentarismus) hinaus, ein neuer politischer Weg gewiesen.

Diesen, von Nipperdey aufgezeigten neuen Weg zu beschreiten verpflichtet uns nicht nur die Einsicht. Die pseudodemokratische Entwicklung des parlamentarischen Systems — durch die pressure groups mehr und mehr zur bloßen Politik der Wahlgeschenke, der Wahltaktik korrumpiert — wird uns einfach dazu zwingen.

Es könnte dagegen eingewendet werden, es gäbe offensichtlich noch keine juristisch und staatsrechtlich allgemein anerkannte Definition des Begriffes „Würde des Menschen" und auch das Naturrecht im Ganzen sei noch umstritten. Zugegeben, — die Väter der westdeutschen Verfassung haben zwar geahnt, daß der Inhalt des Begriffes „Würde" die Freiheit ist, indem sie in Art. 2, Abs. 1 GG formulierten:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ...";

daß der Begriff „Freiheit" jedoch genau so problematisch ist, wie der der „Würde", zeigt die Einschränkung der Freiheit, die die zweite Hälfte des Satzes dekretiert:

„... soweit er nicht die Rechte anderer verletzt usw."

Diese Anwendung des Begriffes „Freiheit", wobei man die Freiheit gleichsam räumlich versteht, insofern, als man die Freiheiten der einzelnen Persönlichkeiten gegeneinander abzugrenzen versucht, zeigt, daß man sich von diesem Begriff eine falsche Vorstellung macht: man verwechselt ihn mit Bindungslosigkeit oder Willkür. Daraus resultiert dann der in der Parteipolitik sowohl rechts als links bis zum Überdruß zu hörende Satz: „Soviel Freiheit wie möglich; soviel Zwang wie nötig!" Diese fluktuierende Grenze zwischen Freiheit und Zwang bewegt sich dann aber immer mit Sicherheit zu Gunsten des Zwanges und auf Kosten der Freiheit.

Es könnte hier den Anschein haben, zur Durchführung der sich auf Art. 1, Abs. 1 GG stützenden Politik zur Geltendmachung der Würde des Menschen in Legislative und Verwaltung, sei es nötig, die Begriffe „Würde" und „Freiheit" in justitiable Definitionen zu prägen, — eine Aufgabe, die an Schwierigkeit der Quadratur des Kreises gewiß nicht nachstünde.

Bei genauerer Prüfung erweist sich jedoch diese schier unerfüllbare Aufgabe als hinfällig; es bedarf nämlich keiner juristischen Definition dieser Begriffe — die weiterhin dem Ressort der Philosophen verbleiben. Die Jurisprudenz arbeitet ihrem Wesen gemäß mit einem begrifflichen Maßstab, der weit weniger schwer zu definieren ist, als die Begriffe „Würde" und „Freiheit", – nämlich mit dem der Gleichheit.

Der Begriff „Gleichheit" beinhaltet gleichsam (unter anderem, wie wir sehen werden), „Würde" und „Freiheit". Die Gleichheit ist sozusagen die Metamorphose der Freiheit, ihre Transponierung von der kulturell-philosophischen auf die Ebene des Rechts. „Die Freiheit des einen Menschen kann nur bei der Freiheit des anderen bestehen." In bezug auf die Freiheit sind alle Menschen gleich; jeder hat die gleichen Freiheitsrechte wie der andere! Freiheit und Gleichheit sind also keineswegs Gegensätze, wie es oberflächlichem Denken scheinen möchte, sondern die Gleichheit ist geradezu die Voraussetzung der Freiheit. — Ohne Gleichheit keine Freiheit!

Es bedarf also keineswegs der juristischen Definitionen des Würde- und des Freiheitsbegriffes; es kann bei der in Übung befindlichen juristischen Praxis bleiben, die den Gleichheitsbegriff als unbedingten Maßstab der Gerechtigkeit benutzt. Idealtypisch betrachtet, braucht und darf sich das Recht nur mit dem angetasteten Gleichheitsprinzip befassen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat also in allen Fällen nur zu prüfen, ob das Gleichheitsprinzip gewährleistet — oder ob es angetastet ist.

*

Es zeichnet sich somit deutlich ein auf dem Naturrecht basierender politischer Weg ab, der mindestens nicht ganz aussichtslos erscheint. Dafür spricht auch der Ausgang einer Reihe von Verfassungsgerichtsprozessen der letzten Jahre, bis in die jüngste Vergangenheit, *die durchweg im Sinne der Gleichheit und damit der Würde und Freiheit* des Menschen, entschieden wurden. Es darf hier an folgende Fälle erinnert werden, die noch vermehrt werden könnten:

Die Ablehnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Dotationen an die Parteien; —

die Ablehnung der Rebanbauordnung in Rheinland-Pfalz; —

die Nichtigerklärung der Apothekerordnung in Bayern; —

die Zulassung aller Ärzte zu den Krankenkassen; —

die Abschaffung der gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten; —

die Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes der Eltern in den hessischen Schulen; —

der Entscheid im Fernsehstreit; —

die Gleichberechtigung von Mann und Frau. —

(Jahrelang haben hier die Gerichte nur mit dem Gleichheitssatz operiert und es ging wider Erwarten außerordentlich gut!)

Im Grunde hat also die Ära dieser Art freiheitlicher Politik schon begonnen und es ist vorwiegend die Aufgabe der freiheitlichen Bewegung, diese Möglichkeit einerseits unserer Zeit voll bewußt zu machen und ihr andererseits die politischen — interessenpolitischen — Hemmnisse wegzuräumen.

Unter dem Eindruck solcher Entscheide des Verfassungsgerichtshofes wird in Parlamenten und Ausschüssen immer öfter die Erwägung angestellt, ob eine dort diskutierte Vorlage nicht etwa verfassungswidrig sein könne, was wohl der Verfassungsgerichtshof dazu sage?

Daß der Verfassungsgerichtshof der Bundesrepublik also in der Mehrzahl der Fälle im Sinne des Gleichheitsprinzips — und damit implicite auch im Sinne der Freiheitsidee — entscheidet, weist auch Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Willi Geiger in seinem Buch: „Grundrechte und Rechtsprechung" (Verlag Anton Pustat, München) nach, wie er überhaupt das Wesen der Verfassungsgerichtsbarkeit so interpretiert, daß sich deutlich eine zukünftige Politik in dem hier verstandenen Sinne abzeichnet. Er schreibt:

> *„Die Grundrechte — und ich habe dabei die klassischen Menschenrechte im Auge — spielen in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte seit 1946 eine ungleich größere und bedeutsamere Rolle als je zuvor."* (Willi Geiger, „Grundrechte und Rechtsprechung" S. 13)

> *„Nicht nur Verfassungsgerichtshöfe und Verwaltungsgerichte, sondern auch Straf- und Zivilgerichte aller Instanzen stoßen auf die Bedeutung der Grundrechte und setzen sich — ob zutreffend oder unzutreffend, ist hier nicht die Frage — mit dem Einfluß dieser Grundrechte auf ihre Entscheidungen auseinander."* (Ebenda S. 14)

> *„Unsere Generation ist empfindlicher geworden gegen Verletzungen der Gleichheit, gegen Eingriffe in die Freiheit, gegen Beschränkungen ihrer einer eigenverantwortlichen Entscheidung entsprungenen Betätigung."* (Ebenda S. 15)

> *„... die deutschen Juristen erlebten die ‚ewige Wiederkehr des Naturrechts'."* (Ebenda S. 15)

> *„Das Grundgesetz hat diese Hinwendung zum überpositiven Recht verstärkt, indem es die Grundrechte anerkennt als dem Staat vorausliegende Rechte.*
> *Verglichen mit der der Verfassung von Weimar zugrunde liegenden Auffassung, ist eine geradezu kopernikanische Wendung eingetreten."*
> (Ebenda S. 15)

> *„Heute begrenzen ... die Grundrechte die Staatsgewalt; sie gelten nicht, weil die Verfassung sie anerkennt, sondern sie werden von der*

Verfassung anerkannt, weil sie unabhängig von ihr gelten und weil ihnen auch der Verfassungsgeber nicht ausweichen kann." (Ebenda S. 16)

„Im Zentrum der Rechtsordnung steht der Mensch. Das Menschenbild der Verfassung, auf das das Bundesverfassungsgericht immer wieder rekurriert, wird geprägt durch die Sätze von der Menschenwürde, die unantastbar ist (Art. 1, Abs. 1 GG), und von dem Satz über das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. .... Alle Gerichte, insbesondere das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof sind sich völlig einig, daß die Würde des Menschen gründet in seinem Personsein, daß ihm die Grundrechte ursprünglich und natürlicherweise zukommen als dem Wesen, das, ausgestattet mit Vernunft und freiem Willen, mit Gewissen und Verantwortungsbewußtsein seiner selbst mächtig ist, das wesentlich handelndes Subjekt ist und sich seiner Naturanlage nach bewähren muß in der eigenverantwortlichen und freien Entscheidung bei der Bewältigung der je konkret ihm gestellten Aufgaben." (Ebenda S. 21)

„Die Grenzen der Grundrechte können weder vom Gesetzgeber noch auf dem Wege der Verfassungsänderung beliebig verschoben werden." (Ebenda S. 22)

„Die immanenten Grenzen der Grundrechte umschließen den unantastbaren Wesensgehalt der einzelnen Grundrechte; enger als es die immanenten Grenzen des Grundrechts tun, kann der staatliche Gesetzgeber niemals den grundrechtsfreien Raum des Bürgers bemessen." (Ebenda S. 22)

„Es soll nur soviel gesagt sein: Das naturrechtliche (überpositive) Grundrecht ist durch kein Gesetz beschränkbar, auch nicht durch die Verfassung und deshalb auch nicht durch das, was man Verfassungsordnung in dem vom Bundesverfassungsgericht gemeinten weiten Sinn nennt. Deshalb kann für die Gültigkeit eines jeden Gesetzes nur die Frage entscheidend sein, ob es unvereinbar mit dem Grundrecht ist, das es tangiert, und nicht, ob es mit dem Geist und der materiellen Wertordnung der Verfassung übereinstimmt." (Ebenda S. 24)

„Diese Rechtsprechung führt im Ergebnis dazu, daß das Bundesverfassungsgericht in Verteidigung der Grundrechte nicht nur Gesetze für nichtig erklärt, sondern auch den Gesetzgeber rechtlich zwingt, Gesetze eines bestimmten Inhalts zu erlassen." (Ebenda S. 27)

„Eine noch bedeutsamere Rolle spielt in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte der Gleichheitssatz. Es ist nur eine leichte Übertreibung, wenn ich sage, es gibt kaum mehr einen Rechtsstreit, in dem nicht von der einen oder anderen Seite der Gleichheitssatz zur Unterstützung ihres Begehrens herangezogen wird." (Gesperrt v. Verf.) (Ebenda S. 34)

„Gleich oder ungleich ist nicht etwas rein Formales." (Ebenda S. 35)

„Der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich erklärt: ‚Bei der Entscheidung, ob der Gleichheitssatz verletzt ist, kommt es auf die rechtliche Gleichheit an, nicht auf eine soziologische, moralische oder aus anderen Gründen wünschbare sonstige Gleichheit'." (Ebenda S. 35)

„Nun, auch in diesem Punkt hat das Bundesverfassungsgericht einen ersten Schritt zur weiteren Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Gleichheitssatzes getan: Im Streit um die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung, daß Spenden an politische Parteien steuerbegünstigt sind, hat das Gericht entscheidend auf die politische, soziologische, wirtschaftliche Auswirkung der genannten Vorschriften abgestellt... Und infolge der gegenwärtigen Struktur der politischen Parteien in der Bundesrepublik sprach eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß den Vorteil aus dieser Regelung im wesentlichen eine große Partei hatte. Daß die Vorschrift also unter den angegebenen soziologischen und politischen Verhältnissen eine Partei einseitig wirtschaftlich begünstigte, genügte dem Bundesverfassungsgericht, um zu dem Schluß zu kommen, daß hier der Gleichheitssatz verletzt ist."

(Ebenda S. 36)

„Zum Grundrecht der freien Berufswahl und der freien Berufsausübung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten Apothekerurteil entschieden, daß gesetzliche Berufsbeschränkungen, die nicht auf die Eignung, fachliche Ausbildung, Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Gefahrlosigkeit seiner Lokalitäten oder Einrichtungen abstellen, Berufsbeschränkungen also, die der Bewerber nicht aus eigener Kraft wenigstens potentiell zu überwinden imstande ist, grundsätzlich unzulässig sind." (Ebenda S. 42)

„Ein Ausleseverfahren, nach welchem es darauf ankommen soll, die besonderen Neigungen, Anlagen und Befähigungen des Kindes zu ermitteln und danach die dem Kinde gemäße Form der Oberschule zu bestimmen, ist rechtswidrig, weil die Schule damit ein staatliches Lenkungsrecht hinsichtlich der Schulbildung in Anspruch nehmen würde, das unvereinbar ist mit dem elterlichen Erziehungsrecht."

(Ebenda S. 44)

„Die bisherige Rechtsprechung läßt ein höchst erfreuliches Bemühen um eine effektive Durchsetzung der Grundrechte erkennen; der Gleichheitssatz wird dabei fast übermäßig strapaziert. Allerdings stehen wir, auf das Ganze gesehen, erst am Anfang der Auslegung und Abgrenzung der Grundrechte, ihrer Inhaltsbestimmung und der Entwicklung von Folgerungen aus den Grundrechten." (Ebenda S. 50)

„Die Grundrechte des Grundgesetzes sind naturrechtlich konzipiert. Die Rechtsprechung bemüht sich bei der Interpretation, dem Rech-

nung zu tragen, zwar kaum je ausdrücklich unter Bezugnahme auf Naturrecht, aber doch sichtbar der Sache nach." (Ebenda S. 51)

„Ein Gesetz, das den Eltern das Erziehungsrecht über ihre Kinder nimmt, wäre nichtig. Ja, schon der Zwang, das Kind in eine Schule schicken zu müssen, deren Erziehungsmaximen und Unterrichtsstoff die Grundwerte angreift, die die Eltern aus Gewissensgründen zur Grundlage ihrer elterlichen Erziehung gemacht haben, ist nichtig."
(Ebenda S. 80)

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Gleichheit der Freiheit aller durch das Grundgesetz gewährleistet ist und daß ihre Beeinträchtigung in irgend einer Form die Verfassungsklage rechtfertigt. Wie steht es aber mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit in der Wirtschaft, ohne dessen genaue Beachtung es keine wirtschaftliche Gerechtigkeit gibt, ganz abgesehen davon, daß nur die strikte Einhaltung des Gegenseitigkeitsprinzips die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft gewährleistet?

„Die Gegenseitigkeit ist die Formel der Gerechtigkeit." (Proudhon)

Die Gegenseitigkeit ist die Gleichheit von Geben und Nehmen beim Tausch der wirtschaftlichen Güter und Leistungen (*Tauschgerechtigkeit,* Thomas von Aquin).

Es erscheint also durchaus die Frage berechtigt: Läßt sich die Gegenseitigkeit — analog der Freiheit — auf die Ebene der Gleichheit, d. h. des Rechts, transponieren? — Aus der Logik der sozialen Gesetze heraus ist dies zweifellos der Fall!

Wodurch ist die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft, d. h. die Realisierung des Gegenseitigkeitsprinzips charakterisiert? Es wurde bereits gesagt: Durch die Gleichheit von Geben und Nehmen beim wirtschaftlichen Tausch von Gütern und Leistungen. — Der Gebende bekommt immer den gleichen Wert vom Nehmenden zurück, den er diesem vorher gegeben hat. Ein solcher Zustand setzt aber die Abwesenheit jeglicher Monopole voraus. Dieses sind wirtschaftliche Machtpositionen, die es ihren Inhabern ermöglichen, beim Tausch der Güter und Leistungen weniger zu geben, als sie bekommen haben; sie beziehen arbeitslose Einkommen. Jeder der drei Produktionsfaktoren:

Boden, — Kapital (Geld) — und Arbeit (Leistungen)

kann bei entsprechender Fehlkonstitution der sozialen Struktur seinen verfügungsberechtigten Inhabern arbeitsloses Einkommen erbringen. Demgemäß unterscheidet man:

Bodenrente, die heute den Bodeneigentümer zufließt;

Kapitalrente, die die Kapitaleigentümer erheben, solange das Kapital knapp ist und die Überwindung seiner Knappheit durch Wirtschaftskrisen in Gestalt von Geldwertschwankungen (Inflation und Deflation) aufgehalten wird und

Monopolrente, die durch eine Verknappung des Angebots oder der Nachfrage auf den einzelnen Märkten durch die Produzenten (Arbeiter und Unternehmer) mit Hilfe von Gewerkschaften, Kartellen und *sonstigen Marktmonopolen geschaffen wird.*

Die Monopolfreiheit der Wirtschaft ist schlechthin die Voraussetzung ihrer Funktionsfähigkeit; sie bewirkt aber auch zugleich die Gegenseitigkeit von Geben und Nehmen beim Tausch der Güter und Leistungen und — last not least — sie gewährleistet die Startgleichheit aller Marktpartner im wirtschaftlichen Wettbewerb.

Die oben gestellte Frage, ob analog der Freiheit, als dem Strukturprinzip der Kultur,

auch die Gegenseitigkeit, als dem Strukturprinzip der Wirtschaft,

auf die Ebene der Gleichheit, als dem Strukturprinzip des Rechts,

transponiert werden könne, muß durchaus mit Ja beantwortet werden; — Freiheit und Gegenseitigkeit können sogar nur auf der Ebene des Rechts — das heißt aber der Gleichheit — begründet und gesichert werden.

Daß dieser Schluß zulässig ist, darf mit großer Sicherheit auch aus einem Aufsatz des oben bereits zitierten Prof. Dr. Hans Carl Nipperdey: „Bundesverfassungsgericht und Wirtschaftsverfassung" (aus „Wirtschaftsordnung und Menschenbild", Verlag für Wirtschaft und Politik, Köln) abgeleitet werden.

Nipperdey schreibt u. a. in diesem Aufsatz:

> *„Entscheidend ist, daß die politische Verfassung und Wirtschaftsverfassung eines Staates in engem Zusammenhang stehen. Wie der totale Staat die totale Planwirtschaft (Eucken: Zentralverwaltungswirtschaft) nach sich zieht, so führt eine rein liberale Staatsgestaltung zur freien Marktwirtschaft. Diese Wirkungen ergeben sich nicht notwendig aus einer verfassungsrechtlich ausdrücklich normierten Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsform, sondern sie sind die zwangsläufige Folge der Anwendung der Grundprinzipien, die der Verfassungsgeber für die staatliche Ordnung für*

maßgebend erklärt hat." (Prof. Dr. Hans Carl Nipperdey, „Bundesverfassungsgericht und Wirtschaftsverfassung" S. 42)

„*Entscheidend ist allein, daß im Grundgesetz Normen und Verfassungsgrundsätze enthalten sind, die für den wirtschaftlichen Bereich sowohl die totale Planwirtschaft, als auch die freie Wirtschaft ausschließen und zugleich — im Zusammenhang betrachtet — die soziale Marktwirtschaft involvieren. Es handelt sich dabei um folgende Verfassungsbestimmungen:*

1. Die Bundesrepublik hat eine freiheitliche demokratische Grundordnung (Art. 18, 21 Abs. 2 GG), die nach den Worten des BVerfG ein „umfassendes Staatsprinzip" ist. Eine freiheitliche demokratische Grundordnung besteht darin, daß nicht der politische Machtanspruch einiger weniger hoher Staatsfunktionäre das staatliche Leben bestimmt, sondern daß es geprägt wird durch die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundprinzipien, aber auch jene liberalen Grundsätze, die der Demokratie ihr traditionelles westliches Gepräge gegeben haben. Sie bestehen darin, daß der Mensch, seine Würde, seine Bewegungs- und Entfaltungsfreiheit, sein Leben und sein Eigen, seine Selbständigkeit und Eigenberechtigung und der Schutz dieser Güter im Mittelpunkt der staatlichen Ordnung stehen."

(Ebenda S. 42)

„*Die moderne Marktwirtschaft ist nicht denkbar ohne die freie Assoziation.*" (Ebenda S. 51)

„*Insbesondere sind der wirtschaftlichen Machtzusammenballung die notwendigen Grenzen gezogen. Der Staat hat darüber zu wachen, daß die soziale Marktwirtschaft, die auch für und gegen die Rechtsgenossen gilt, nicht durch deren Abreden und Maßnahmen (Aufgabe marktwirtschaftlicher Prinzipien durch die Unternehmer selbst) beseitigt oder ausgehöhlt wird. Insbesondere verstoßen Wettbewerbsbeschränkungen durch Kartelle, Monopole, marktbeherrschende Unternehmungen — von bestimmten Ausnahmen abgesehen — gegen die Ordnung der sozialen Marktwirtschaft. Daher können sich die Partner einer solchen Vereinbarung insoweit nicht auf die Grundrechte der Vertragsfreiheit oder Vereinigungsfreiheit oder Entfaltungsfreiheit berufen.*" (Ebenda S. 57)

„*Ein gesetzliches Kartellverbot ist also nicht nur nicht verfassungswidrig, sondern erfüllt konkretisierend die verfassungsmäßige Ordnung und enthält daher auch keine Verletzung anderer Grundrechte.*"

(Ebenda S. 57)

„*Die vorstehend genannten Verfassungsgrundsätze und Grundrechte sind nicht nur eine Ermöglichung der sozialen Marktwirtschaft, sondern eine formell und materiell verfassungsmäßige*

Entscheidung für die soziale Marktwirtschaft, da sie alle wesentlichen Elemente dieser Wirtschaftsordnung enthält."

(Ebenda S. 58)

„Die soziale Marktwirtschaft ist „verfassungsmäßige Ordnung" im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 9 Abs. 2 GG, sie ist ein integrierender Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Art. 19 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 GG) und des demokratischen sozialen Rechtsstaats und Bundesstaats (Art. 20, 28 GG). Sie kann daher, eben weil sie nicht nur eine bestimmte Wirtschaftspolitik ist, weder durch das System der zentralgelenkten Verwaltungswirtschaft (Planwirtschaft), noch durch das System der freien Marktwirtschaft ersetzt werden."

(Ebenda S. 58)

„Fährt das BVerfG auf dem von ihm beschrittenen Weg konsequent fort, so wird es der allgemein anerkannte Hüter nicht nur unserer politischen, sondern auch unserer Wirtschaftsverfassung, der sozialen Marktwirtschaft sein."

(Ebenda S. 59)

Wir erkannten die gerechte und funktionsfähige Wirtschaft als die von Monopolen freie Wirtschaft. Ohne dieses idealtypische Ziel schon voll erreicht zu haben, will die Soziale Marktwirtschaft im umfassenden Sinne als unbedingt monopolfreie Wirtschaft verstanden sein und auch Nipperdey versteht sie so, wenn er S. 57 sagt:

„Insbesondere verstoßen Wettbewerbsbeschränkungen durch Kartelle, Monopole (Gesp. v. V.) .... *gegen die Ordnung der Sozialen Marktwirtschaft."*

Daß nicht nur die Marktordnungen, die durch ihren Monopolcharakter zu Leistungsverknappungen und damit zu arbeitslosen Einkommen führen, — sondern auch unsere derzeitige Boden- und Geldordnung, die arbeitslose Einkommen zur Folge haben, — der Sozialen Marktwirtschaft widersprechen und gegen das Grundgesetz verstoßen, wurde bereits angedeutet.

Soziale Marktwirtschaft, wie sie im Grundgesetz verankert ist, ist also, idealtypisch verstanden, die unbedingt monopolfreie d. h. funktionsfähige, gerechte, die volle Gegenseitigkeit verwirklichende Wirtschaftsstruktur. Daß einige Monopole von vielen ihrer Vertreter heute noch übersehen werden, ändert nichts an ihrem urbildlichen Charakter. Jedenfalls ist es die monopolfreie Wirtschaft, die vom GG gewollt ist.

Ebensowenig, wie es zur politischen Verfechtung des Rechtes auf die Lehr- und Lernfreiheit der philosophischen Begründung des Freiheitsbegriffes bedarf, ebensowenig muß das Recht auf die volle Gegenseitigkeit beim Tausch der Güter und Leistungen in der Wirtschaft

von der Wirtschaftswissenschaft restlos geklärt sein, um dieses Recht politisch beanspruchen zu können. Es genügt, Freiheit und Gegenseitigkeit in das Gleichheitsprinzip zu transponieren und die volle Verwirklichung der Gleichheit zu fordern: Die gleiche Freiheit für alle, sich kulturell zu betätigen, die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung beim Tausch der wirtschaftlichen Güter, — mit anderen Worten: in Kultur und Wirtschaft die gleichen Startbedingungen im Wettbewerb.

Was also Nipperdey sehr deutlich gegen das Monopol der Leistungsverknappung, d. h. gegen die Kartelle sagt, gilt sinngemäß auch für das Kapital- (Geld-) und Bodenmonopol. Wie gesagt, sind hier noch einige logische Konsequenzen zu ziehen. Es ist aber zu erwarten, daß die wissenschaftlichen Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft auf Grund des von ihnen praktizierten Begriffes der Interdependenz der Ordnungen (Walter Eucken) diese Erkenntniskonsequenzen noch ziehen werden, indem sie ihn auf alle Bereiche des sozialen Lebens anwenden.

Als Fazit dieser Untersuchungen darf folgendes gesagt werden:

Die freiheitliche Entwicklung der Sozialordnung braucht keineswegs am gegenwärtigen Dilemma der herkömmlichen Demokratie zu scheitern. Bei genügender wissenschaftlicher Fundierung und gründlicher publizistischer Vorbereitung wird der Verfassungsgerichtshof — wie er es in zahlreichen Fällen schon bewiesen hat — im Sinne der Menschenwürde entscheiden, handele es sich nun um die Beeinträchtigung der Freiheit in kulturellen Angelegenheiten z. B. schulrechtlicher Art oder um die Störung des Gegenseitigkeitsprinzips durch Kartelle, durch die Boden- oder die Geldordnung in der Wirtschaft. Es dürfte z. B. nicht unmöglich sein, die gewaltigen Vermögensumschichtungen von einem Bevölkerungsteil auf einen anderen, die jede Inflation und jede Deflation verursachen, als Störung des Gegenseitigkeitsprinzips und damit des Gleichheitsgrundsatzes durch die staatliche (!) Währungspolitik zu entlarven. Ebenso wird sich die mit der heutigen Bodenordnung verbundene Vermögensumlagerung — durch die Existenz und die fortschreitende Steigerung der (in die Taschen Weniger fließenden) Bodenrente — als Störung der Gegenseitigkeit und somit wiederum der Gleichheit nachweisen lassen.

Im Grunde ist das längst geschehen und leider wieder in Vergessenheit geraten, weil es seinerzeit noch keine Verfassungsgerichtsbarkeit gab: John Stuart Mill hat die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, durch die Tatsache, daß die Bodenrente in die Taschen weniger Privatleute fließt, folgendermaßen aufgezeigt:

„Kein Mensch hat das Land geschaffen. Es ist das ursprüngliche Erbteil des gesamten Menschengeschlechts." —

„Es ist für niemanden eine Bedrückung, ausgeschlossen zu sein von dem, was andere hervorgebracht haben. Sie waren nicht verpflichtet, es für seinen Gebrauch hervorzubringen, und er verliert nichts dabei, daß er an Dingen keinen Anteil hat, welche sonst überhaupt nicht vorhanden sein würden. Allein es ist eine Bedrückung, auf Erden geboren zu werden, und alle Gaben der Natur schon vorher in ausschließlichen Besitz genommen und keinen Raum für den neuen Ankömmling freigelassen zu finden." —

Schon diese wenigen Sätze zeigen ganz eindeutig, daß der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz (Startgleichheit) durch die heutige gesetzliche Bodenordnung schwer verletzt wird und daß er nur erfüllt werden kann, durch den gleichen Anteil aller Menschen an der Bodenrente.

Es wird weitgehend vom Eifer und der Fähigkeit der freiheitlich gesonnenen Rechtskundigen abhängen, ob der Nachweis des Verfassungsverstoßes mit der notwendigen Deutlichkeit und Eindringlichkeit in allen Fällen erbracht werden kann.

Diese Politik bedarf daher umfassendster und gründlichster wissenschaftlicher Vorarbeit, denn Verfassungsklagen sollten jeweils nur angestrengt werden, wenn ihr Erfolg nach menschlichem Ermessen gesichert erscheint. Bevor geklagt wird, muß jeweils erreicht werden, daß mindestens ein Teil der Lehre in Jurisprudenz und Nationalökonomie für die freiheitliche Ordnung gewonnen ist. Das setzt unermüdliche und zähe Erkenntnisarbeit voraus! Genau an dieser Aufgabe ist die freiheitliche Bewegung seither gestrauchelt und ist in die Betriebsamkeit der Parteipolitik ausgewichen. Die wissenschaftliche Arbeit erfordert aber, wenn Sie erfolgreich sein soll, nicht nur den integralen Überblick über das Ganze der soziologischen Gesetze, sondern zugleich auch eine strenge Spezialisierung auf Detailprobleme.

Die freiheitliche Bewegung braucht Forscher, die ihre Ergebnisse in einer verbindlichen und nicht emotionsgeladenen Form weiterzugeben vermögen, denn die Fragen, um die es geht, sind interessenmäßig und psychologisch außerordentlich stark belastet. Es genügt also nicht, die richtigen Erkenntnisse in den Grundzügen zu haben; sie müssen bis in alle Einzelheiten ausgearbeitet sein.

Die Spezialisierung auf wenige Probleme, wie etwa die Bodenfrage, das Problem der Dauervollbeschäftigung oder die Schulrechtsfrage,

hindert eine Gruppe daran, eine starke Partei aufbauen zu können. Parteien müssen stets um alle Fragen der Politik bemüht sein, um möglichst viele anzusprechen, denn sie müssen ja Mehrheiten hinter sich bringen um politisch wirksam zu werden. Die von der freiheitlichen Bewegung angestrebten Lösungen bedeuten einen so großen Schritt vorwärts und sind deshalb dem Durchschnittsbewußtsein so neu und fremd, daß es äußerst mühsam ist, auch nur einen Menschen von der Notwendigkeit dieser Lösungen zu überzeugen. Das zwingt zu einem so hohen Niveau in der Argumentation, daß die übliche Parteipropaganda dagegen stark abfällt, so daß sie nur stören kann. Wissenschaftliche Begründung, — die unumgänglich ist, — und Parteipolitik paralysieren sich geradezu gegenseitig. Die Erkenntnisse der freiheitlichen Sozialordnung eignen sich also keineswegs für Parteipolitik.

Der Kampf um die Freiheit hat heute in der Deutschen Bundesrepublik auf der parteipolitischen Ebene nur noch in der Umwandlung der bestehenden Parteien, — nicht aber im Aufbau neuer Parteien — eine vernünftige Chance, weil die parlamentarische Regierungsform nur mit ganz wenigen großen Parteien funktionsfähig ist und kleinere gar nicht hochkommen läßt. Für die Freiheitsfreunde, die immer eine Minderheit sein werden, liegt die größere Chance heute auf der verfassungsrechtlichen Ebene. Das Bonner Grundgesetz räumt ihnen die Möglichkeit ein, im Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht gegen Freiheitsbeschränkungen und soziale Ungerechtigkeiten, — die immer gekennzeichnet sind durch Durchbrechungen des Gleichheitsprinzips, — vorzugehen.

Die Grundrechte sind das Fundament der sozialen Gesamtordnung. Sie können daher nur im Zusammenwirken aller Sozialwissenschaften sinnvoll interpretiert werden. Diejenigen, die einen Blick haben für die großen funktionellen Ordnungszusammenhänge, müssen sich daher der Aufgabe unterziehen, durch sorgfältige Interpretation der Grundrechte das Fundament einer freien und sozialen Gesamtordnung zu schaffen.

Damit bekommt die freiheitliche Bewegung ganz neue politische Aufgaben, und sie darf neue Hoffnung fassen, wird sie doch befreit vom zermürbenden Schöpfen in das Danaidenfaß, welches die Parteipolitik in der Mehrheitsdemokratie für sie bedeutet.

Die neue Politik wird sinngemäßer Organisation und kluger Taktik bedürfen. Man wird z. B. fakultativ mit den verschieden orientierten freiheitlichen Gruppen zusammenarbeiten: In Schulfragen mit den

Schulrechtlern, in Kartellfragen mit den Kartellgegnern, in der Bodenfrage mit den Bodenreformern, in Konjunkturfragen mit den Konjunkturpolitikern. Man wird sich in die Arbeit sinngemäß teilen: Die einen werden sich auf die Schulrechtsfrage spezialisieren (wie es z. B. die „Gesellschaft zur Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens", Heidenheim/Brenz, Brucknerstraße 1, schon tut), andere werden sich vorwiegend mit der Geldfrage, der Bodenfrage usw. befassen.

*

Um eine solch vielseitige Politik zu ermöglichen, bedarf es keiner großen Organisation, sondern nur einer kleinen Gruppe entschlossener und in ordungspolitischen und verfassungsrechtlichen Fragen ausgezeichnet bewanderter Persönlichkeiten, die in selbständiger und selbstverantwortlicher Arbeit, sich gegenseitig unterstützend, das gemeinsame Ziel der freiheitlichen Ordnung ansteuern. Der erste Schritt ist die Bildung eines Forschungs-Teams, das die Möglichkeiten der freiheitlichen Politik bis in die Einzelheiten klärt. Alle Freunde der freiheitlichen Bewegung sind aufgerufen und eingeladen, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zur Bewältigung dieser Aufgabe einzusetzen, um in gemeinsamer Arbeit den Kreis von Freunden der freiheitlichen Ordnung zu kräftigen und zu erweitern und den aufgezeigten aussichtsreichen Weg mit zu beschreiten.[5])

Thx.

[5]) Bitte teilen Sie Ihre Stellungnahme zu den Gedankengängen dieses Aufsatzes – wenn auch nur kurz – mit an Seminar für freiheitliche Ordnung, Bad Kreuznach, Mannheimer Str. 60

Grundrechte und Naturrecht*)

Die modernen Verfassungsurkunden regeln häufig menschliche Grundrechte. Dies ist zu begrüßen, weil hierdurch allgemein menschliches Rechtsgut in einfacher Weise klargestellt wird. Vergessen werden darf über diesen Hilfeleistungen des staatlichen Verfassunggebers aber nicht das Grundsätzliche: Es gibt Grundrechte des Menschen, die vor dem Staat und unabhängig von ihm und seinem Gesetz vorhanden sind. Diese Grundrechte des Menschen sind gegeben mit seinem Dasein und seiner Existenz, sind mit ihm geboren. Aus der Tatsache des menschlichen Daseins folgt das Recht auf dieses Dasein. Der einzelne mag gelegentlich am Sinn seines eigenen Daseins zweifeln, vielleicht auch verzweifeln. Der einzelne hat aber nie das Recht, den Daseins-Sinn des anderen zu bestreiten. Im zwischen-menschlichen und daher rechtlichen Verhalten folgt somit aus dem Dasein des Menschen sein Recht auf *Anerkennung und Achtung dieses Daseins durch jeden anderen.* Hier liegen die Wurzeln des Rechts auf Leben, Gesundheit, körperliche Integrität. Menschliches Dasein ist aber nicht allein Vorhandensein im Stoffwechsel

*) Aus: G. u. E. Küchenhoff, „Allgemeine Staatslehre", 4. Aufl. 1960, Kahlhammer, Stuttgart, S. 42/43 C.

und Vegetieren zwischen Geburt und Tod. Menschliches Dasein ist vielmehr Dasein in menschlicher Würde. Kraft seiner Freiheit gestaltet der Mensch sein Dasein zur Existenz — in der Auswahl zwischen den ihm gegebenen und daher vielfältig aufgegebenen Möglichkeiten. Aus der Tatsache dieser Existenz folgt das Recht auf die Existenz in menschlicher Würde. Aus dem Umstande, daß der Mensch kraft seiner Freiheit vom bloßen Dasein zur bewußten Existenz fortschreitet, ergibt sich das Recht auf dieses Mittel, also das Recht auf Freiheit als drittes unabhängig von Staat und Gesetz bestehendes menschliches Grundrecht. Aus diesen drei Grundrechtspositionen: Recht auf Dasein, Recht auf Existenz, Recht auf Freiheit folgen die vielfältigen Einzel-Grundrechte, bei deren Aufzählung in den Verfassungen die ständige Wiederholung der Freiheit (für sich allein oder in zahlreichen Zusammensetzungen) als Rückgriff auf eine Grundposition nicht verwundert. Zum Menschentum gehören Personalität und Sachhaftigkeit; des weiteren Sehnsucht nach Dauer und Fortbestand, schließlich in Notwendigkeit und Daseinserfüllung: Gemeinsamkeit mit anderen Menschen. Hieraus ergibt sich ein ganzes Grundrechtssystem aus Existenz, Fortexistenz, Coexistenz mit den entsprechenden Pflichtenpositionen, ein Wahrmachen alter Forderungen nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Sinne einer die Personalität und den Eigenwert jedes anderen Menschen bejahenden Menschenliebe. Eine solche Grundrechtstheorie ist im Kern Ausdruck einer vom Menschen hergeleiteten Naturrechtslehre, die nicht allein von objektiven Normen, sondern vom Subjekt des Menschen, seiner Person und seiner Würde, seiner Personen- und Sachhaftigkeit ausgeht, vom Rechte, das „mit uns geboren ist" (Goethe, Faust I Vers 1978), vom Rechte, das mit dem Menschen als s e i n Recht vorhanden ist, i n dem der Mensch da ist und existiert, das er nicht nur h a t.

Auf diesem Vorhandensein in Dasein und Existenz und auf dem Mit-einander-sein der Menschen bauen i m Staat und z w i s c h e n den Staaten der A u s g l e i c h der Interessen, das Eindämmen von Willkür und friedloser Macht, die Toleranz des einen gegenüber den Ideen des anderen auf. Dieser Ausgleich enthält wechselseitiges Sich-Ertragen und Sich-Vertragen. Rücksicht in einem allseitigen Im-Recht-Sein im Unterschiede zu Rechte-h a b e n und Rechthaberei." *)

*) Im letzten Absatz klingen einige Formulierungen zu kompromißhaft. Es kommt nicht auf einen Kompromiß der Interessen, sondern auf eine Harmonie der Interessen an. Sie muß geschaffen werden. Man schafft diese Harmonie, indem man Wege freilegt, auf denen die Interessen ohne Schädigung anderer wahrgenommen werden können.
Das Interesse, Eigentum zu erwerben, kann durch Diebstahl oder Arbeit befriedigt werden. Wer selbst leicht durch Arbeit oder auch tausch- und schenkweise Eigentum erwerben kann und auch Eigentum selbst hat, hat keinerlei Interesse an der Institution des Diebstahls.

—eb—

Über Partnerschaft in der Wirtschaft

Referat zum Partnerschaftskursus im Rahmen der 10. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur — in Hard, bei Bregenz, v. 1. — 9. Aug. 1961.

„Ein Unternehmer kann Arbeiter finden, deren Gleichgültigkeit gegen sein Interesse so groß ist, daß sie nicht zwei Drittel des Arbeitsbeitrags verrichten, dessen sie fähig wären."

Derartige Sätze kann man täglich in den Zeitungen lesen, und Sie werden auch sicher vermuten, daß dieses Zitat aus einem dieser Zeitungs-Berichte stammt. — Doch ich muß Sie überraschen; es stammt von J. St. Mill[1]), einem der bedeutendsten englischen Nationalökonomen des 19. Jhs., also aus einer Zeit, wo von Vollbeschäftigung oder gar Überbeschäftigung noch keine Rede sein konnte.

Zunächst glaubt man in diesen Äußerungen Mills einen Vorwurf an die Arbeiter und deren Arbeitsmoral zu vernehmen. Dem ist jedoch nicht so. Die weiteren Ausführungen Mills zeigen uns sehr deutlich, was er mit diesen Sätzen beabsichtigte: es ging ihm einzig und allein darum, seine Mitmenschen darauf aufmerksam zu machen, daß die zunehmende Mechanisierung und Spezialisierung im Bereich der Produktion auch das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht unberührt gelassen hat.

Um jedoch diese neuen gesellschaftlichen Probleme, die durch die Industrialisierung entstanden sind, besser erkennen zu können, ist es zweckmäßig, wenn wir einen kurzen Blick auf die der Industrie vorangehenden handwerklichen Verhältnisse des Mittelalters werfen. Charakteristisch für das Handwerk war die gemeinsame Planung der Produktion durch Meister und Gesellen. Man überlegte zusammen, was produziert werden sollte und wie dies zu geschehen hatte. Dadurch, daß der Meister bei der Herstellung meist selbst mitwirkte, entstand eine echte Vertrauensbeziehung.

Diese Verhältnisse, die für das Gedeihen des mittelalterlichen Handwerks als entscheidend angesehen werden müssen, gingen mit zunehmender Industrialisierung mehr und mehr verloren. Die Betriebe wuchsen, die Arbeitsvorgänge wurden immer mehr spezialisiert. Dies führte dazu, daß der einzelne Arbeiter schließlich nur noch einen kleinen Handgriff zu tun hatte; der Zusammenhang seiner Arbeit mit derjenigen der übrigen Arbeiter des Betriebes wurde für ihn immer schwerer durchschaubar; er übte nach und nach nur noch eine Teilfunktion im Gesamtablauf des Produktionsprozesses aus, für die er einen bestimmten Lohn erhielt. Ob dieser Lohn auch

[1]) J. St. Mill, Politische Ökonomie, Buch IV, Kap. III, § 4

dem Ergebnis der eigenen Arbeit entsprach, oder ob ihm etwas vorenthalten wurde, konnte er meist garnicht übersehen [2]). Er wurde völlig abhängig von der Entscheidung des Unternehmers.

Diese Verhältnisse waren es, die viele Sozialreformer im 19. Jh. veranlaßten, sich für die Arbeiter und ihr Wohl einzusetzen. Es kam zu den verschiedensten Vorschlägen. Die weitreichendsten Auswirkungen hatte die Theorie von Karl Marx: die den Arbeiter unterdrückende Unternehmerschicht sollte vom Staat, als Repräsentant des ganzen Volkes, abgelöst werden.

Daß diese Lösung keine Besserung für die Arbeitnehmerschaft, sondern nur eine noch stärkere Abhängigkeit und Gefahr der Ausbeutung mit sich bringen würde, hatte Marx übersehen. Der Arbeiter ist dem Staat als alleinigem Machthaber in viel weiterem Maße ausgeliefert, als einem einzelnen privaten Unternehmer; er hat kein Mittel mehr in der Hand, sich gegen diese Macht aufzulehnen. Er kann ihr nicht einmal ausweichen, indem er sich, wie in der Marktwirtschaft, einen anderen Unternehmer sucht. In der Planwirtschaft gibt es nur einen Unternehmer, den Staat. Es besteht somit ein Nachfragemonopol nach Arbeit.

Wie ist nun aber die Stellung des Arbeiters in unserer heutigen westlichen Welt? Ist hier nicht alles in bester Ordnung? Wächst nicht das Einkommen des Arbeiters von Jahr zu Jahr?

Beim ersten Blick auf die bestehenden Verhältnisse könnte es fast so scheinen, als ob die Stellung des Arbeiters heute völlig befriedigen könnte. Er hat durch steigende Löhne und weitreichende soziale Hilfen teil am wachsenden Wohlstand. — Und doch müssen wir bei genauerer Betrachtung feststellen, daß er in seiner Stellung nicht so recht glücklich werden kann.

Welches sind nun aber die Ursachen dieses Unbefriedigtseins? Forschen wir näher nach, so müssen wir feststellen, daß die Arbeiter sich der Ursachen oft garnicht bewußt sind. Dies ist aber auch nicht verwunderlich, denn die eigentlichen, tieferen Gründe liegen nicht offen zutage.

Man kann sie jedoch finden, wenn man sich die Situation des Arbeiters deutlich vor Augen führt. — Kennzeichnend für den Arbeiter ist, daß er sich seinen Lebensunterhalt dadurch verdient, daß er seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Indem er jedoch selbst darüber entscheiden kann, wo und wie er sie einsetzen will, ist er Herr dieser Arbeitskraft. Dies ist ein echter Fortschritt gegenüber der Stellung der Sklaven im Altertum oder der Leibeigenen im

[2]) vgl. Gert P. Spindler, Partnerschaft statt Klassenkampf, Stuttgart und Köln; 1954

Mittelalter, die nicht frei über ihre Arbeitskraft verfügen konnten, sondern selbst — als Menschen — wie Waren verkauft wurden [3]). Nichtsdestoweniger müssen wir feststellen, daß auch die heute bestehenden Verhältnisse noch nicht befriedigen können. Der Zustand, daß die Arbeitskraft noch eine Ware darstellt, die als Kostenfaktor in die Kostenrechnung des Betriebs eingeht, entspricht nicht der Würde und der Freiheit des Menschen. Sehr deutlich zeigt dies Fritz Götte in seinem Aufsatz „Arbeitskraft darf nicht Ware sein" [4]):

„Indem der Unternehmer die Arbeitskraft seiner Mitarbeitenden kauft, — sei es im Zeit-, sei es im Stücklohn — nimmt er diese für die Dauer der Tätigkeit in den Betrieben in der gleichen Weise in Gebrauch, wie der Angehörige der griechischen Polis die Arbeitskraft seiner Sklaven. Denn im Prinzip kommt die Bezahlung der Arbeitskraft auf Grund eines individuellen oder kollektiv (durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen) ermittelten „Preises" im Lohnverfahren dem zeitweisen Mieten eines Tieres oder einer Maschine gleich. Auch bei der Aufteilung des Ergebnisses der Arbeit der als Arbeiter und Unternehmer Zusammenwirkenden, des gemeinsam erwirtschafteten Erlöses, wird der Arbeiter nicht gefragt; denn er ist abgespeist durch den Lohn, wie durch Futter und Stall das Haustier, welches Aristoteles in einem Atem mit dem Sklaven nennt. Von Freiheit ist also auch inbezug auf die Verwendung des Arbeitsergebnisses — nach dem Verkauf der Produkte — nicht die Rede. Leib und Geist der Menschen wurden auf Zeit als „Ware" verhandelt, und die Folge ist, daß die zwischen Leib und Geist lebende Seele in ihren tiefsten Schichten ein Unrecht empfindet, eine Kränkung der menschlichen Würde, von der die Freiheit ein integrierter Bestandteil ist." Eingehend befaßte sich auch Rudolf Steiner mit dieser Frage. In seiner Schrift „Die Kernpunkte der Sozialen Frage" [5]) weist er immer wieder darauf hin, wie in den unterbewußten Empfindungen und Instinkten der sozialen Arbeiterbewegung ein Abscheu davor lebt, daß die Arbeitskraft dem Arbeitgeber ebenso verkauft werden muß, wie man auf dem Markte Waren verkauft.

Ganz entschieden für die Überwindung des Warencharakters der Arbeitskraft setzt sich auch Ernst Jucker [6]) ein, indem er einmal schreibt: „Arbeit ist keine Ware, darf keine Ware sein; Arbeit ist

[3]) vgl. Rudolf Steiner, Die Kernpunkte der Sozialen Frage, Stuttgart, 1920, S. 37
[4]) Fritz Götte, Arbeitskraft darf nicht Ware sein, Zeitschrift: Die Drei, Jahrg. 26, Heft 3, 1956, S. 116
[5]) Rudolf Steiner, Die Kernpunkte der Sozialen Frage, Stuttgart, 1920
[6]) Ernst Jucker, Die Arbeit ist keine Ware, Bern, 1957

Lebensgestaltung, Lebensinhalt, sie ist die Garantin schöpferischer Lebensgestaltung in der Freiheit."

Allen diesen Stimmen ist gemeinsam die klare Herausarbeitung, daß der Arbeiter als Mensch, als freie Persönlichkeit gewürdigt werden muß, und daß dies nur möglich ist, wenn die Arbeitskraft ihres Warencharakters entkleidet wird.

Aber noch eine weitere Forderung muß an die Lösung gestellt werden: sie muß zu einer Überwindung der scheinbar unversöhnlichen Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, d. h. zu einer Beseitigung der dauernden Lohnkämpfe mit ihren meist tragischen und verderblichen Auswirkungen führen.

Der bestehende Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter läßt sich überspitzt folgendermaßen charakterisieren:
Der Arbeiter möchte bei möglichst wenig Arbeit möglichst viel verdienen. — Der Arbeitgeber möchte bei möglichst niedrigen Löhnen eine möglichst gute Leistung erbracht haben, um einen möglichst großen Gewinn zu erzielen.

Wie negativ sich dieser Interessengegensatz auswirkt, zeigt uns die heutige Situation. Täglich klagt man über die sinkende Arbeitsmoral. Der Wettbewerb um den Arbeitsplatz wird durch die Vollbeschäftigung mehr und mehr abgeschwächt. Da der Arbeiter weiß, daß er durch die Knappheit der Arbeitskräfte auf seinem Arbeitsplatz unentbehrlich geworden ist, arbeitet er gerade nur noch soviel, wie irgend notwendig ist, um nicht entlassen zu werden. Schlagwörter wie „Diktatur der Arbeitskraft", „Versuchung zu kündigen", treten uns fast täglich in den Zeitungen und sonstigen Publikationen entgegen.

Auf der Suche nach den Ursachen dieser Zustände landet man meist bei der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesrepublik. Ist es nun aber berechtigt, die Vollbeschäftigung für den sinkenden Arbeitseifer verantwortlich zu machen? — Man kann nicht ableugnen, daß die Arbeitsmoral sank mit zunehmender Vollbeschäftigung. Und trotzdem war die Vollbeschäftigung selbst nicht die Ursache, sondern nur ein Mittel, das uns auf die eigentlichen Ursachen aufmerksam werden ließ. Der Interessengegensatz von Unternehmer und Arbeiter breitete sich deshalb so in aller Deutlichkeit aus, weil sich durch die Vollbeschäftigungspolitik die Machtverhältnisse etwas verschoben hatten. — Während bei Arbeitslosigkeit der Unternehmer am längeren Hebelarm sitzt und die Arbeitsbedingungen diktieren kann, ist es bei Vollbeschäftigung der Arbeiter, der durch die Knappheit der Arbeitskräfte seine Wünsche weitgehend durchzusetzen vermag. Da die Höhe des Lohnes vom Moment des Vertragabschlusses und Arbeits-

beginnes an fixiert ist, d. h. unabhängig davon ist, ob die Arbeit mit viel oder wenig Einsatz und Sorgfalt vollbracht wird, ist es nicht allzu verwunderlich, daß der Arbeiter diese Situation zu seinen Gunsten ausnutzt. Er hat ja selbst kein Interesse an seiner Tätigkeit, da deren Früchte nicht ihm, sondern allein dem Unternehmer zufallen.

Anders ist die Situation beim Unternehmer selbst. Dieser verfolgt mit seiner Tätigkeit zugleich sein eigenes Interesse. Je sorgfältiger und fleißiger er selbst arbeitet, und je intensiver die Arbeit im ganzen Betrieb ist, desto größer ist sein Einkommen. Es ist deshalb ganz natürlich, wenn er sich mit allem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, v. a. mit Befehlen und Aufsichtskontrollen, für eine produktive, ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit einsetzt; das fehlende Eigeninteresse und die Eigeninitiative der Arbeiter wird durch Fremdinitiative und Fremdkontrolle ersetzt. Daß dadurch jedoch die quantitative als auch die qualitative Leistung einer Volkswirtschaft erheblich gemindert wird, hat bereits J. St. Mill erkannt [7]):

„Die Erfahrung beweist jedoch, und Sprichwörter, der Ausdruck volkstümlicher Erfahrung, bezeugen es, wie viel geringer die Beschaffenheit des gemieteten Dienstes ist im Vergleich mit der Verwaltung der persönlich bei der Sache Beteiligten, und wie unentbehrlich das beaufsichtigende Auge des Herrn ist, wenn gemieteter Dienst benutzt werden muß . . .

. . . In kleinerem Maßstabe wissen alle, die je gemietete Arbeit benutzt haben, genügend aus eigener Erfahrung, welche Anstrengungen gemacht werden, um im Austausch gegen den Lohn nur gerade soviel Arbeit zu geben, als hinreicht, um nicht entlassen zu werden."

An einer anderen Stelle schreibt Mill [8]):

„Im Solde und für den Gewinn eines anderen zu arbeiten ohne weiteres Interesse an dem Ergebnis der eigenen Tätigkeit, wobei der Preis der Arbeit durch feindselige Konkurrenz bestimmt wird, indem man von der einen Seite so viel als möglich fordert und von der anderen so wenig als möglich bezahlt, das ist selbst dann, wenn der Arbeitslohn hoch ist, kein befriedigender Zustand für Menschen von gebildeter Intelligenz, welche aufgehört haben, sich als von Natur niedriger stehend anzusehen, als diejenigen, denen sie dienen."

Mill blieb jedoch nicht bei einer bloßen Analyse der Verhältnisse stehen, sondern versuchte bereits, positive Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Seine entscheidenden Bemühungen gingen dahin, den

[7]) J. St. Mill, Politische Ökonomie, Buch I, Kap. IX, § 2
[8]) J. St. Mill, Politische Ökonomie, Buch IV, Kap. VII, § 4

Interessegegensatz von Unternehmer und Arbeiter umzulenken in eine Gleichrichtung der Interessen. Nicht nur beim Unternehmer selbst, sondern auch beim Arbeiter muß ein Interesse an einer guten Ertragslage des Betriebes hervorgerufen werden.

In den folgenden Seminaren werden wir uns bemühen, Möglichkeiten herauszuarbeiten, die einerseits den Forderungen nach menschlicher Achtung durch Überwindung des Warencharakters der Arbeitskraft gerecht werden, und andererseits zur Aufhebung des produktivitätshemmenden Interessengegensatzes von Arbeitgeber und Arbeiter beitragen.

Als Leitgedanken bei unseren Bemühungen kann uns folgender Ausspruch Ernst Juckers dienen [9]):

„Es geht nicht darum, g e g e n etwas zu kämpfen, sonder f ü r etwas, für eine Idee, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen angeht. Wenn der Mensch sich zur Erkenntnis durchgerungen hat, daß die Freiheit die einzige Möglichkeit einer wahrhaft menschlichen Existenz bedeutet, so wird es ihm nicht schwer fallen, herauszufinden, daß jede Anregung zu einem Lösungsversuche jeden einzelnen Menschen angeht, und daß der vermassenden materialistischen Revolution nur eine solche zum wahrhaft freien Individuum entgegengestellt werden kann. Deswegen muß das Problem der wahrhaften, auf dem Geiste gegründeten Freiheit zum Zentralproblem und Maßstab aller praktischen Vorschläge werden. Es gibt keine Lösung nur für den Arbeiter, keine für den Arbeitgeber allein, auch für den Dritten im Bunde, für den Konsumenten, existiert sie nicht. Wenn eine Lösung möglich ist, dann muß es eine sein, die dem Arbeitnehmer, dem Konsumenten und dem Arbeitgeber zur freien individuellen Entwicklung verhilft." [10])

stud. rer. pol. Irene Lauer

---

[9]) Ernst Jucker, Die Arbeit ist keine Ware, Bern, 1957, S. 16

[10]) Auch über das Thema „Partnerschaft" soll eine Arbeitsgemeinschaft unter den Freunden des Seminars für freiheitliche Ordnung gebildet werden. Interessenten an diesem Thema schreiben bitte an „Fragen der Freiheit", Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60

Freiheit der Erziehung und Kultureinheit

Brief an einen Soziologen

Sehr verehrter Herr Professor!

Für Ihr freundliches Schreiben vom 27. 9. 61 danke ich Ihnen sehr herzlich. Ganz besonders habe ich mich natürlich über das Lob gefreut, das Sie den beiden Schriften [1]) gespendet haben. Es ist ja nicht ganz leicht, die Sprache zu finden, die den wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und noch von den Zeitgenossen verstanden wird. Das ordnungspolitische Denken, wie es die neoliberale Schule lehrt, ist noch so neu, daß es einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit bedarf, wenn man sich Fortschritte im politischen Leben erhoffen will.

Ich denke nun, daß es Ihnen, sehr verehrter Herr Professor, recht ist, wenn ich Ihren begründeten Bedenken einer völligen Liberalisierung des allgemeinbildenden Schulwesens gegenüber versuche, noch einige Gesichtspunkte beizutragen.

Darf ich mir erlauben, dazu etwas weiter auszuholen?

Es hat sich ganz offensichtlich erwiesen, daß einerseits die demokratisch-parlamentarische omnipotente Regierungsform — wie sie heute praktiziert wird — andererseits die politischen Freiheitsrechte, die dem einzelnen innerhalb der liberalen Demokratie zuerkannt werden, in gewissem Sinne die Persönlichkeitskraft, die Allgemeinbildung — und somit das politische Vermögen — der meisten Zeitgenossen noch immer überfordern. Insofern sind wir Deutsche — die Angehörigen anderer Länder mögen bei sich zu anderen Ergebnissen kommen — durchaus zu den „unterentwickelten" Ländern zu rechnen. Die Gründe dafür liegen wohl zum Teil sehr weit zurück, in der diskontinuierlichen geistigen und politischen Entwicklung Mitteleuropas, in der Verdrängung des kelto-germanischen Rechts durch Rom und in der von dort herkommenden und im Absolutismus gipfelnden „Subordinationsordnung", die an die Stelle der ursprünglichen frühdemokratisch-föderalistischen kelto-germanischen Stammesverfassungen trat. Schließlich sind sie in der völlig unzureichenden — bis in die Anfänge unseres Jahrhunderts von „oben" auch vielfach gar nicht gewollten — allgemeinen und politischen Bildung der breiten Volksschichten zu suchen.

Die politische Unmündigkeit jener Kreise, die jedoch heute als demokratische Wähler durchaus für reif befunden werden, die politischen Entscheidungen mit zu treffen, hat ja bis zu einem gewissen Grade selbst politische Gründe; jedenfalls in der Vergangenheit. Die Schule hatte den Kindern nur solche Dinge beizubringen, die sie zu brauchbaren Untertanen machten, aber nie so viel, daß sie allzu selbständig werden konnten. Das zuverlässigste Mittel, dies zu erreichen, war — und ist es auch heute noch in den totalitären Staaten — die Staatsschulerziehung. Die Schule wurde unter den absoluten Fürsten eine „Veranstaltung des Staates" zur Untertanenerziehung, und sie blieb es auch im demokratischen Staat aus einer historisch verständlichen Allergie gegen Standeserziehung und Bildungsprivilegien. Man sah wohl zunächst keine anderen ordnungspolitischen Möglichkeiten auf dem Gebiet der Jugenderziehung, den Grundsatz der Gleichberechtigung erfolg-

[1]) „Das Elternrecht und das deutsche Bildungswesen" — „Der Föderalismus und das deutsche Bildungswesen"; abgedruckt in „Fragen der Freiheit", Folge 23.

reich durchzusetzen. Darüber hinaus glaubte man, daß die Jugend zu um so besseren Demokraten zu erziehen sei, je einheitlicher der Bildungsgang wäre.

Nun, das demokratische Bewußtsein denkt und empfindet wohl seit der französischen Revolution vor allem in der Kategorie des Gleichheitsgrundsatzes. Hier — so scheint mir — liegt seither die falsche ordnungspolitische Weichenstellung in unserem „demokratischen" Schulwesen.

Der demokratische Gleichheitsgrundsatz ist ein ausgesprochen rechtlich-politisches Ordnungsprinzip und muß hier auch unbedingt seine konsequente Anwendung finden, wenn das Privilegienwesen der Vergangenheit endgültig überwunden werden soll. Diese im Zuge der Demokratisierung des gesellschaftlichen Lebens mit tiefer Berechtigung erhobene Forderung hatte jedoch ihrerseits ihre Wurzel in dem stärker hervortretenden geistigen Unabhängigkeits- und Selbständigkeitsgefühl der Menschen ganz allgemein.

Auf das Bildungswesen angewandt, hätte man mit der Durchsetzung demokratischer Grundsätze, insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes, im letzten Jahrhundert zweierlei berücksichtigen müssen:

1. Gleiches Bildungsrecht für alle Kinder bis zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Lebensalter, unabhängig von individueller Begabung oder wirtschaftlicher Situation der Eltern.
2. Bereitstellung öffentlicher Mittel in Form von individuellen Erziehungsbeihilfen für jene Kinder, deren Eltern nachgewiesenermaßen nicht in der Lage sind, Schulgeld und Lebensunterhalt für eine längere allgemeinbildende Schulzeit aufzubringen.

Alles weitere hätte man der Initiative der Eltern und Pädagogen überlassen können und den Staat nur verpflichten sollen, für die Einrichtung von Schulen im subsidiären Sinne dort zu sorgen, wo die Privatinitiative hierzu nicht ausreichte, um dem verfassungsmäßigen Bildungsrecht aller Kinder zu entsprechen.

Damit hätte man den wahren liberalen und demokratischen Kräften zum Durchbruch verholfen, die zwar im politischen Raum den Gleichheitsgrundsatz verwirklicht sehen wollten, die aber diese Forderung doch im Grunde nur erhoben, um ihre geistigen und persönlichen Freiheitsrechte zu sichern.

Es muß einen im übrigen überraschen, daß unsere Demokraten in den Parlamenten, insbesondere aber die Interessenvertreter der breiten Bevölkerungsschichten, bisher die ungleiche Behandlung der sogenannten begabten („förderungswürdigen") und der sogenannten unbegabten („nicht förderungswürdigen") Kinder einfach hingenommen haben. Jene Kinder, die bereits als 10- und 11jährige den intellektuellen Anforderungen des „Sextanerabiturs" und der Versetzungsmaßstäbe genügen, erhalten eine von der Öffentlichkeit finanzierte Allgemeinbildung bis zum 18. Lebensjahr, während die Kinder jener Kreise, die aus wirtschaftlichen Erwägungen, aus Tradition oder Uneinsichtigkeit eine weiterführende Bildung ablehnen, zusammen mit den Ausgesonderten, Durchgefallenen und Sitzengebliebenen nach dem 8. (teilweise jetzt 9.) Schuljahr ins Leben entlassen werden.

Vom Gesichtspunkt des unbedingten gleichen Bildungsrechtes des Kindes, das man auch als ein Naturrecht bezeichnen kann, darf es überhaupt keine Unterscheidung zwischen förderungswürdiger und nichtförderungswürdiger Begabung geben. Maßgebend ist allein das gleiche Bildungsrecht aller Kinder und die Gewährleistung dieses Rechtes durch den Staat, auch gegen uneinsichtige Eltern.

Durch die jahrhundertelange Bevormundung der breiten Volksschichten in Bildung und Erziehung, stehen wir heute zweifellos vor einer denkbar schwierigen Situation.

Es wird wahrscheinlich — im Unterschied etwa zur Radikaloperation an der staatlich gelenkten Wirtschaft im Jahre 1948 — bei einer unserem Grundgesetz entsprechenden Liberalisierung des Bildungswesens notwendig werden, nur sehr langsam und Schritt für Schritt vorzugehen. Ohne zunächst die Organisations- und Verwaltungsform des staatlichen Schulwesens zu ändern, wäre den einzelnen Schulen als erstes die völlige pädagogische Freiheit einzuräumen bei gleichzeitiger Förderung der Privatinitiative bei der Neugründung von freien Schulen. Mit der so allmählich einsetzenden größeren Mannigfaltigkeit an pädagogischen Systemen würde zwangsläufig jede Schule ihre eigenen Abschlußdiplome (Gutachten und Empfehlungen) erteilen. Diese hätten selbstverständlich keine berechtigende Wirkung, sondern würden nur im Zusammenhang mit dem Ansehen und dem Ruf einer Schule von nachfolgenden berufsbildenden Fachschulen und Hochschulen bewertet, anerkannt oder durch fakultative Fachschul- oder Hochschuleingangsprüfungen ergänzt. Erst mit dem allmählich in Gang kommenden Wettbewerbsprinzip könnte man auch daran gehen, den Beamtenstatus der Lehrkräfte an den bisherigen Staatsschulen in ein freies Vertragsverhältnis umzuwandeln, das der einzelne Lehrer mit der Schule eingeht.

Die ernsten Bedenken, die Sie, sehr verehrter Herr Professor, gegen eine so weitgehende Liberalisierung unseres Bildungswesens äußern, wurden auch einmal in ähnlicher Weise mit Rechtsanwalt H. B. besprochen, der ebenfalls vor sektiererischen Bildungsinseln und möglicherweise neu entstehenden Standes- und Weltanschauungsschulen warnen zu müssen glaubte. Daß solche Absichten in bestimmten Kreisen heute schon latent und auch offen bestehen und der Versuch gegebenenfalls unternommen würde, Kinder für bestimmte gesellschaftliche Gruppen durch Beeinflussung in der Schule zu gewinnen, steht sicher außer Zweifel.

Abgesehen davon, daß man in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung den Menschen auch die Freiheit zu Fehlentscheidungen einräumen muß und man ihnen ihre weltanschaulich-pädagogischen Sondertendenzen nicht mit der Autorität des Staates verbieten kann (solange sie nicht ihrerseits anfangen in intoleranter Weise die Willensentscheidung anderer zu beherrschen) würden meines Erachtens zwei Faktoren solchen Bestrebungen entgegenwirken:

1. Ein unbedingt notwendiges Gesetz zum Schutz der Wettbewerbsordnung im Bildungswesen. Die pädagogische Autonomie der Lehrer bzw. der einzelnen Schule ist vor Übergriffen durch „Verbände", Geldgeber usw. zu schützen. Die Errichtung von Bildungskartellen ist nicht gestattet. Es muß eine ausreichende Wahlmöglichkeit durch Vielfalt selbständiger Schuleinheiten gewährleistet sein.

2. Die stärkste Wirkung gegen Weltanschauungsschulen und Schulen sektiererischer Gruppen aller Art wird vom Wettbewerb selbst ausgehen.

Wenn das Gedeihen einer Schule, d. h., der Zustrom der Schüler abhängt vom Ruf der Pädagogik einer Schule und den gesellschaftlich-beruflichen Chancen ihrer Absolventen, so wird sie es vermeiden, einen von der allgemeinen Bildungsauffassung allzu stark abweichenden pädagogischen Stil zu entwickeln. Es ist im Gegenteil damit zu rechnen, daß die einzelnen Schulen in ihren Prospekten Wert darauf legen werden, ihre Unabhängigkeit von weltanschaulichen und politischen Gruppen zum Ausdruck zu bringen.

Schulen mit engherzigen und sektiererischen Bildungszielen würden, auf die Dauer gesehen, wenig Zuspruch finden, da Absolventen solcher Schulen mit dem Odium ihres Rufes unnötigerweise belastet wären. Man wird beim Übertritt in Kolleges, berufsbildende Schulen, Hochschulen und bei Bewerbung um eine Anstellung in einem freien Bildungswesen ohne „berechtigende" Diplome, weit mehr als dies in einem einheitlichen Staatsschulwesen (eben wegen der gleichförmigen Prüfungsanforderungen) üblich und notwendig ist, auf die bisher besuchte Schule und ihren Ruf, ihr pädagogisches Niveau achten.

Es müssen schon sehr unbelehrbare und fanatisierte Eltern sein, die ihren Kindern den Start ins Leben dadurch zweifellos erschweren, daß sie sie in eine Schule schicken, die in extremer Weise aus dem Rahmen der allgemeinen Bildungsauffassung herausfällt. Und wenn es trotzdem Kreise gibt, die die Absolventen solcher Schulen bevorzugten, so wäre dies in einer freien Demokratie der alleinige und ausreichende Beweis für die Berechtigung einer solchen Schule.

Ich glaube deshalb, daß Schulen mit derart sektiererischen Tendenzen in ihrer Lehrplangestaltung vom Ganzen her gesehen bedeutungslos sind und sich wahrscheinlich im scharfen Wettbewerb mit den übrigen weltanschaulich und politisch unbelasteten Schulen nicht lange werden halten können. Ich möchte weiter glauben, daß die heute weit verbreiteten konfessionellen Schulen diese Prognose nicht widerlegen. Sie sind infolge des nicht vorhandenen Wettbewerbs keiner wirksamen Konkurrenz ausgesetzt, denn — abgesehen vom Religionsunterricht und dem obligaten entsprechenden Glaubensbekenntnis der Lehrpersonen — ist der Lehrplan, auch der konfessionellen Schulen, stets der staatlich vorgeschriebene.

Der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen wird nach wie vor große Bedeutung zukommen, vor allem während der Periode der Überleitung von der Zentralverwaltung des Bildungswesens zur pädagogischen Autonomie und wirtschaftlichen Selbstverwaltung der einzelnen Schule. Man könnte auch hier — analog zu marktwirtschaftlichen Verhältnissen — von einem notwendigen staatlichen „Anpassungsinterventionismus" sprechen. Das Subsidiaritätsprinzip wird anfänglich in großem Umfange und später — wenn auch in geringerem Maße — immer im Erziehungswesen zur Anwendung kommen müssen; denn stets wird es Gebiete geben (Notstandsgebiete wirtschaftlicher und kultureller Art), wo der Staat für die Einrichtung und ständige Subventionierung von Schulen zu sorgen hat. Auch wird es wohl immer Bevölkerungskreise geben, die auf Erziehungsbeihilfen angewiesen sind.

Das Aufsichtsrecht des Staates wird im übrigen jedoch stets nur eine Rechtsaufsicht sein dürfen. Dieses ergibt sich aus der Aufgabe des Staates, insbesondere auch die Rechte der unmündigen Bürger zu gewährleisten. In diesem Sinne heißt es auch im Elternrechtsartikel des Grundgesetzes:

„Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Auch über die Wirtschaft übt der Staat (z. B. Gewerbeaufsichtsamt) eine Rechtsaufsicht aus. Würde dieses Aufsichtsrecht — wie es die Oberschulämter über die Schulen ausüben — auch in der Wirtschaft zu einer „Dienst- und Fachaufsicht" führen, so würde dies von allen Unternehmern mit Entrüstung abgelehnt. Seinem Wesen nach enthält der Aufsichtsbegriff im Schulwesen in Wirklichkeit auch kein pädagogisches Weisungsrecht. Lediglich der unglückselige Beamtenstatus der Lehrer gibt der Aufsichtsbehörde die Legitimation, eine Dienstaufsicht und implicite auch eine Fachaufsicht über das Lehrpersonal auszuüben.

Die Erfahrung mit Eltern und auch das allgemeine Verhalten der Menschen lassen erwarten, daß „das Übliche und Gewohnte" ebenfalls eine eindämmende Wirkung auf allzu starke Sondertendenzen in einem freien Bildungswesen ausüben wird. Wo eine eigene Überzeugung fehlt — und auf dem Gebiete der Bildung und Erziehung fehlt sie ja leider aus den genannten Gründen in weiten Kreisen —, tritt der Nachahmungstrieb in Tätigkeit. Werden solche Eltern vor die Entscheidung gestellt, zwischen verschiedenen Schulen wählen zu müssen, so ist mit der größten Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß sie sich bei Nachbarn und Bekannten erkundigen werden, wo diese ihre Kinder zur Schule schicken und welche Erfahrungen sie gemacht haben.

Bestimmte Schulen werden auf diese Weise eine starke Nachfrage haben. Hier erweist sich dann die Fruchtbarkeit des Wettbewerbsprinzips auch im Bildungswesen. Angebot und Nachfrage werden auch den „Jahrmarkt der Gelahrtheit" (Heinrich Zschocke über die Universität) besser regulieren — auch was das zahlenmäßige Vorhandensein von Schulen angeht — als staatlicher Dirigismus, der — wie die Erfahrung zeigt — den wirklichen Bedürfnissen im Bildungswesen so wenig nachkommt wie in der Wirtschaft; und wenn er scheinbar nachkommt, dann nur infolge einer rigorosen Abdrosselung der Zugänge zur Bildung durch behördliche Willkürmaßnahmen. („Sozialchancen-Zuteilungsapparatur", Schelsky), (Zulassungsbeschränkungen, Herausprüfen usw., was zwar mit dem Mangel an Studienplätzen begründet wird, praktisch aber den Wettbewerbsdruck in den akademischen Berufen niederhält.)

Ich bin mir bewußt, daß die genannten Argumente nicht beweisen können, daß ein freies Bildungswesen die Zersplitterung der Kultureinheit eines Volkes nicht fördern wird. Sicher ist aber, daß die Zwangseinheitlichkeit der Schulerziehung durch staatlichen Dirigismus (vor allem in Verbindung mit Benotung der Leistungen zwecks Erteilung oder Nichterteilung der „Berechtigung" den Bildungsweg fortzusetzen) den Kulturboden eines Volkes mit der Zeit zerstören muß.

Mit einem wird man allerdings in einem freien Bildungs- und Erziehungswesen zu rechnen haben: Es wird alles, was an latenten und unterdrückten weltanschaulichen Überzeugungen, Unterschieden und Gegensätzen heute zwar vorhanden ist, aber nicht ausgetragen werden kann, deutlicher zutage treten. Ich würde darin aber nichts Negatives sehen, im Gegenteil. Ein offener Wettbewerb um die Wahrheit und ein Stellungbeziehenmüssen, wird auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung, wie überhaupt im kulturellen Leben, die lebendigen kulturellen Kräfte auf den Plan rufen. Die retardierenden Mächte, die sich auf Institutionen und im Schulwesen auf einen amtlichen Behördenapparat stützen, können sich vielfach nur halten, weil die Außenseiter im offiziellen Bildungsraum nicht zum Zuge kommen. Die Wahrheitsfindung ist doch nur möglich, wenn k e i n e „Wahrheit", in unserem Falle kein Erziehungssystem oder Bildungsideal, als allgemeinverbindliche Norm gesetzt wird. Die allseitige Bemühung um den besten Bildungsweg und die beste Erziehungsmethode fordert erst den ganzen Einsatz aller individuellen Kräfte heraus und weckt die Urteilsfähigkeit und das Verantwortungsbewußtsein bei Eltern und Lehrern.

Ich meine, dies entspräche den Grundsätzen einer freien demokratischen Ordnung, wenn auch das Risiko mancher Fehlentscheidung eingegangen wird. Freiheit schließt die Möglichkeit zum Irrtum ein.

Daß die Freiheit bei uns so wenig im Bewußtsein der Menschen lebt, hängt doch sicher mit der Tatsache zusammen, daß der einzelne nicht ständig zur freien, höchst persönlichen Entscheidung in kulturellen Fragen aufgerufen wird.

Die Eindrücke und Vorbilder, die das heranwachsende Kind angesichts seiner pädagogisch und weltanschaulich bevormundeten Eltern und Lehrer während der entscheidenden Jahre seiner Bildungsfähigkeit hat, sind nicht geeignet, in ihm die Überzeugung zu wecken, daß die geistige Freiheit und Unabhängigkeit die höchsten menschlichen Güter sind, denen unter Umständen vieles andere aufzuopfern ist.
Sehr verehrter Herr Professor, ich muß Sie nun sehr um Nachsicht bitten, daß ich Ihre Aufmerksamkeit so lange in Anspruch genommen habe. Da ich aber weiß, wie sehr Ihnen diese Grundfragen unseres kulturellen und gesellschaftlichen Lebens am Herzen liegen, glaubte ich den Versuch machen zu sollen, meine Anschauungen zu verdeutlichen, wenn dies auch angesichts des Umfanges des Problemes nur in allzu aphoristischer Weise geschehen konnte.

Mit den besten Grüßen und Empfehlungen
verbleibe ich Ihr sehr ergebener
gez.: Unterschrift

Die Grundsätze des freien Kulturlebens

1. Das Geistesleben und die Bildung ist nicht Mittel zum Zweck der Berufsausübung oder gar zu irgend einem Zweck des Staates, sondern Selbstzweck, d. h. nur der Mensch selbst ist Zweck.
2. Daher soll das Geistesleben, die Bildung und die Erziehung auch nicht vom Staat bestimmt und „verwaltet" werden.
3. Vielmehr soll das kulturelle Leben sich nach seinen eigenen inneren Gesetzen frei entfalten und entwickeln, getragen von der freien Initiative von Persönlichkeiten und gleichberechtigten Gruppen im freien Leistungswettbewerb.
4. Äußere Voraussetzung hierfür ist die finanzielle Unabhängigkeit der Träger und Institutionen für Bildung und Erziehung. Sie sollen nicht von staatlicher Dotierung leben, sondern die Bürger sollen durch eine geeignete Steuerpolitik selbst über die Mittel für die Pflege des Kulturlebens verfügen können.
5. Diese Grundsätze des Kulturlebens und der Erziehung sollen als Grundrechte verfassungsmäßig garantiert und die Erfüllung dieser Verfassungsrechte soll vom Bürger mit allen möglichen Mitteln wahrgenommen werden.
6. Die praktische Durchführung der verfassungsmäßig gesicherten Naturrechte ist aber auch an die Voraussetzung einer funktionsfähigen, freiheitlichen und sozial gerechten Wirtschaftsordnung gebunden, die charakterisiert ist durch nicht von Krisen unterbrochene Konjunkturkontinuität mit Vollbeschäftigung. Nur die harmonische Integrität des sozialen Organismus im Wirtschafts-, Rechts- und Geistesleben sichert die persönliche Freiheit des Menschen.

Prof. Dr. Ernst Winkler

Die Kulturpolitik in den Wahlprogrammen

Vor der letzten Bundestagswahl sind den großen Parteien 12 Fragen zu ihrem politischen Programm gestellt worden. Die Antworten auf diese Fragen wurden in den authentischen Formulierungen der Parteien als Sonderausgabe der Bundeszentrale für Heimatdienst herausgegeben.

Die zehnte dieser Fragen lautete:

„Wie würde Ihre Kulturpolitik aussehen und welche Vorstellung haben Sie besonders über Erziehung und Bildung?"

Wir drucken die Antworten der drei großen, in den Bundestag gelangten Parteien hier ungekürzt ab. Diese Antworten sind gewiß nicht erschöpfend und es haftet ihnen als Nachteil an, daß sie für den Stimmenfang formuliert wurden. Trotzdem erscheinen sie uns charakteristisch für die in der jeweiligen Partei nochvorherrschenden Meinungen. Auch dürfte es interessant sein, von welchen Argumenten sich die Parteien einen Wählerzustrom erhoffen. Charakterisch für die kulturpolitische Situation ist auch, daß in den Programmen sehr deutlich unterscheidbare Grundpositionen zum Ausdruck kommen, was man von den Programmen (!) zur Außen- und Wirtschaftspolitik nicht mehr sagen kann. Weiterhin ist jedoch charakteristisch, daß keine der Parteien eine klare und geradlinige Kulturpolitik auf der Basis ihrer Grundposition zu formulieren vermag. Alle Programme zeugen von einer allzu pragmatischen Politik, der es an durchschlagenden Ideen gebricht. Kein Wunder, daß dem „Wirtschaftswunder" das heiß ersehnte „Kulturwunder" immer noch nicht folgt:

„CDU/CSU:

Die Grundlage der Erziehung und Bildung bietet das Elternrecht. Dieses Recht beschränkt sich nicht auf den religiös-weltanschaulichen Bereich, sondern erstreckt sich auf den gesamten schulischen Ausbildungsweg und Bildungsgang. Alle Schularten haben die Aufgaben, sittliche Bildung und die Grundkenntnisse für die Berufs- und Arbeitswelt zu vermitteln. Mit der politischen Bildung übernimmt die Schule eine weitreichende Verantwortung für die Stärkung der freiheitlichen demokratischen Ordnung unseres Staatswesens. Nach unseren Erfahrungen aus der Vergangenheit muß die politische Bildung wesentlich sittliche Bildung sein.

Das im Grundgesetz verankerte Recht auf Privatschulen ist durch ihre materielle Gleichstellung mit den öffentlichen Schulen zu gewährleisten.

Das besondere Augenmerk der CDU gilt der Volksschule, weil in ihr etwa zwei Drittel der Kinder ihre Allgemeinbildung erhalten. Das 9. Schuljahr sollte eingeführt werden. Ganz allgemein erstrebt die CDU das Ziel, die Klassenstärke in allen Schulen auf höchstens 30 Schüler herabzusetzen und die Pflichtstundenzahl für die Lehrer zu vermindern, um dadurch die schulische Arbeit für beide Teile wirksamer zu gestalten. Für die mehr praktisch und organisatorisch Begabten ist das Mittlere Schulwesen zu erweitern. Dadurch wird auch erreicht, daß die Höhere Schule sich stärker ihrer eigentlichen Aufgabe, zur Hochschulreife zu führen, widmen kann.

Nach Möglichkeit sollte der Staat dabei mithelfen, daß alle Jugendlichen eine gute Berufserziehung erhalten.

Die Hochschulen sind in die Lage zu setzen, ihren gesteigerten Aufgaben in Forschung, Bildung und Ausbildung gerecht zu werden. Dazu müssen der Lehrkörper erweitert und die sachliche Ausstattung ausgebaut werden. Neue wissenschaftliche Hochschulen sind zu gründen.

In diesem Zusammenhang verdienen die Studenten aus den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit.

Die CDU strebt an, die Nachwuchsförderung durch Stipendien und Darlehen auch auf die Höheren Fachschulen, die Fachschulen, die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und auf die Weiterbildung in der Wissenschaft zu erweitern.

Die Erwachsenenbildung ist in einer demokratischen Gesellschaft wichtig. Dabei hat der Staat alle gesellschaftlichen Gruppen, die sich der Erwachsenenbildung widmen, unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung in gleicher Weise zu fördern. Die Freiheit aller gesellschaftlichen Gruppierungen, die sich zum demokratischen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes bekennen, ist der oberste kulturpolitische Grundsatz der CDU/CSU.

SPD:

Erziehung und Bildung sollen allen Menschen die Möglichkeit geben, ihre Anlagen und Fähigkeiten unbehindert zu entfalten. Sie sollen die Widerstandskraft gegen die konformistischen Tendenzen unserer Zeit stärken. Kenntnis und Aneignung der überlieferten kulturellen Werte und Vertrautheit mit den formenden Kräften des gesellschaftlichen Lebens der Gegenwart sind Grundlagen unabhängigen Denkens und freier Urteilsbildung.

Die Jugend ist in den Schulen und Hochschulen gemeinsam im Geiste gegenseitiger Achtung zur Freiheit, zur Selbständigkeit, zum sozialen Verantwortungsbewußtsein und für die Ideale der Demokratie und der Völkerverständigung zu erziehen, um in unserer an weltanschaulichen Überzeugungen und Wertordnungen vielgestaltigen Gesellschaft eine Gesinnung der Haltung des Verstehens, der Toleranz und der Hilfsbereitschaft zu erreichen. Dazu gehört, daß in den Lehrplänen aller Schulen staatsbürgerliche Erziehung angemessen berücksichtigt wird.

Musische Erziehung und handwerkliche Betätigung sollen in der Bildung ihr hohes Gewicht haben. Staat und Gesellschaft sind verpflichtet, durch Erziehung und durch ihre Bildungseinrichtungen dem ganzen Volk eine Vertrautheit mit der Kunst und dem künstlerischen Schaffen zu ermöglichen.

Sport und körperliche Erziehung haben Anspruch auf allseitige Förderung durch Staat und Gesellschaft. Sie dienen der Gesundheit des einzelnen und sind wesentlich für die Formung des Geistes der Solidarität.

Die allgemeine Schulpflicht ist auf zehn Jahre auszudehnen. Die Berufsschulen haben nicht nur der fachlichen, sondern auch der allgemeinen und staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung zu dienen.

Neue Wege zur Hochschule müssen eröffnet werden. Da der Bildungsweg über Grundschulen und Oberschulen nicht alle Begabungen erschließen kann, müssen durch den zweiten Bildungsweg über Berufsarbeit, Berufsschulen und besondere Bildungseinrichtungen neue Möglichkeiten geschaffen werden, zur Hochschulreife zu gelangen.

Alle Lehrer sollen an wissenschaftlichen Hochschulen ausgebildet werden. Ein gutes Schulwesen verlangt Erzieherpersönlichkeiten, die sich selbständig mit allen Problemen der Zeit auseinandersetzen.

FDP:

Das Erziehungs- und Bildungswesen ist für den Fortbestand und die Weiterentwicklung unserer Kultur und Gesellschaft wichtig wie nie zuvor. Industrie und Wissenschaft brauchen einen Nachwuchs von hohem Bildungsniveau, um in der weltweiten Auseinandersetzung bestehen zu können. Anderseits dürfen Erziehung und Bildung nicht einseitig auf solche Erfordernisse ausgerichtet sein, sie müssen sich vielmehr in erster Linie um den Einzelmenschen bekümmern. Um ihn zur Persönlichkeit reifen zu lassen, ist es unerläßlich, seine geistig-seelischen Kräfte zu

wecken, kritischen Sinn und Urteilsvermögen zu schärfen.

Die Bildungsinhalte werden bestimmt durch die Anknüpfung an die christlich-abendländische Kulturtradition, die Gegebenheiten unseres wissenschaftlich-technischen Zeitalters und das Hineinwachsen in weltweite Lebenszusammenhänge. Erziehung zur Selbst- und Mitverantwortung und zum Dienst an der Gemeinschaft sind Voraussetzungen für das Leben in einem modernen demokratischen Gemeinwesen.

Alle begabten jungen Menschen müssen die gleiche Chance der Bildung und Ausbildung haben. Dazu gehört kostenloser Besuch aller Schulen mit dem Endziel eines freien Universitätsstudiums. Diesen Möglichkeiten muß ein gerechtes Ausleseverfahren nach dem Leistungsprinzip gegenüberstehen.

Die Gegenwart erfordert eine allseitige Reform der Bildung und Ausbildung auf der Grundlage einer einheitlichen Konzeption. Dabei ist es besonders nötig, organische Übergänge zwischen den einzelnen Bildungswegen zu schaffen. Verbesserung der Berufsausbildung, Verbreiterung des Fachschulwesens und Ausbau des zweiten Bildungsweges erscheinen besonders dringlich. Lange theoretische Erörterungen müssen abgelöst werden durch praktische Reformversuche.

Die notwendige Einheit des Schul- und Bildungswesens verlangt auch eine größere organisatorische Vereinheitlichung. Deshalb gilt es, unter Wahrung der im Grundgesetz verankerten kulturellen Eigenständigkeit der Länder Maßnahmen zu treffen, die eine unnötige Zersplitterung verhindert.

Bei grundsätzlicher Anerkennung des Elternrechtes sollten die öffentlichen Schulen christliche Gemeinschaftsschulen sein."

Zum Schluß noch einige kritische Bemerkungen.

Von unserem Hauptanliegen - größere Freiheit für das Bildungswesen - ist leider nur im Programm der CDU/CSU die Rede; die FDP, deren Aufgabe es wäre, für die Freiheit des Geisteslebens zu kämpfen, und die diese Funktion immer wieder für sich in Anspruch nimmt, fordert weitere Vereinheitlichung (im vorletzten Absatz ihres Programms), also weitere Schritte zur geistigen Gleichmacherei. Ihre Forderung, Erziehung und Bildung müßten sich in erster Linie um den Einzelmenschen bekümmern (1.Abs.), klingt deshalb hohl; ihre Realisierung wird durch die Vereinheitlichung ja gerade verunmöglicht! Sehr deutlich spricht die FDP auch aus (3. Abs.), daß das Berechtigungswesen innerhalb des Bildungswesens weitgehend eine Folge der staatlichen Finanzierung ist. Die Wohltat wird zur Plage!

Im letzten Satz des FDP-Programms scheinen Gedanken anzuklingen, die auf dem Frankfurter Parteitag von einer der führenden Persönlichkeiten dieser Partei geäußert wurden (Lenz, MdB). Dort wurde die Forderung mancher CDU/CSU-Kreise energisch zurückgewiesen, staatliche Konfessionsschulen zu erhalten und weiterhin zu schaffen. Die staatliche Schule solle christliche Gemeinschaftsschule sein. Konfessionsschulen zu errichten solle den Eltern jedoch im Rahmen des Privatschulwesens freigestellt und durch eine finanzielle Gleichstellung mit den staatlichen Schulen ermöglicht werden. Diese Äußerungen sind sehr zu begrüßen. Hier wurde erstmals auch von Seiten der FDP zugestanden, daß die Entscheidung für eine freie Schule (gegen die staatliche Schule) nicht mit dem Verlust der staatlichen Subventionierung der Ausbildung „bestraft" werden darf. Die Forderung staatliche Konfessionsschulen zu errichten, wird in dem Maße an politischer Durchschlagskraft verlieren, in dem mit der Wahl einer privaten Konfessi-

onsschule kein Verzicht auf staatliche Subventionierung mehr verbunden ist. Es bleibt jedoch noch zu hoffen, daß sich diese Einsichten bei der FDP auch durchsetzen und daß sie eines Tages, wie die CDU/CSU (siehe deren 2. Abs.), auch in ihrem Programm die materielle Gleichstellung der Privatschulen mit den öffentlichen Schulen fordert.

Am stärksten ist die SPD der Versuchung des zweiten Teiles der den Parteien gestellten Frage erlegen, pädagogische Dogmen und Anweisungen aufzustellen. Als wenn das Aufgabe einer politischen Partei wäre! Sie will die Widerstandskraft gegen die konformistischen Tendenzen unserer Zeit stärken (1. Abs.) und zur Freiheit und Selbständigkeit erziehen (2. Abs.) und sagt mit keinem Wort, daß unser Bildungswesen dazu größerer Freiheit bedürfe; die freien Schulen werden überhaupt nicht erwähnt! Welch ein Kontrast zwischen den pädagogischen und den - unausgesprochenen - ordnungspolitischen Ideen, welch eine Illusion, daß staatliche Anstalten, die von einer Beamtenhierarchie zentral verwaltet werden, solch subtile geistige Leistungen zu vollbringen vermöchten!

cand. iur. Eckhard Behrens

Ankündigungen und Berichte

Die nächste, 11. Tagung des **Seminars für freiheitliche Ordnung** der Wirtschaft, des Staates und der Kultur zusammen mit der **Gesellschaft zur Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens** findet statt zwischen Weihnachten und Neujahr in **Heidenheim/Brenz (nicht** in Bad Boll) im Gesundheitshaus der Firma J. M. Voith GmbH.

von **Freitag, den 29. Dezember 1961, 19 Uhr**
bis **Montag, den 1. Januar 1962, 13 Uhr**

Hauptthemen:

Staatsverfassung, Rechtsordnung und „totale" Demokratie

Kann innerhalb der „totalen" Demokratie eine freiheitliche Ordnung verwirklicht werden?

Neue Wege freiheitlicher Politik

Preisgünstige Quartiere stehen in der Jugendherberge und privat zur Verfügung.

Sofortige Anmeldung erbeten an: „Fragen der Freiheit", Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60.

Das Programm liegt Heft 25 „Fragen der Freiheit" bei.

Eine weitere Tagung während der **Osterferien 1962** ist vorgesehen in **Bern/Schweiz.** Näheres darüber folgt im nächsten Heft.

Bitte machen Sie jetzt schon ihre Freunde und Bekannten auch auf diese Tagung aufmerksam.

Ein Jahr ist vergangen . . .

. . . seit der letzte Bericht über unsere sozialwissenschaftliche und schulpolitische Arbeit erschienen ist. Inzwischen hat sich auf diesem Felde mancherlei getan: Seminare und Tagungen wurden abgehalten, interne Besprechungen fanden statt, Kontakte zu führenden Persönlichkeiten wurden aufgenommen, Verbindungen zu verschiedenen Arbeitsgruppen hergestellt und manches andere. In unseren folgenden Ausführungen möchten wir nun versuchen, einen kurzen Überblick über diese verschiedenen Initiativen und deren Ergebnisse zu geben.

Im letzten Jahr konzentrierten wir uns auf die Klärung der ordnungspolitischen Fragen des Bildungswesens. Dieses Gebiet wird in der öffentlichen Diskussion der Schulreform leider völlig vernachlässigt; sie befaßt sich ausschließlich mit pädagogischen Fragen. So erfreulich ihre Früchte oft sind, so enttäuschend ist es immer wieder feststellen zu müssen, wie wenig davon verwirklicht wird. Woran liegt es? Sicherlich nicht am guten Willen der Pädagogen.

Auf einem anderen Gebiet der Sozialordnung, in der Entwicklung der Wirtschaft hat sich gezeigt, daß die staatliche Politik einer wissenschaftlichen Fundierung bedarf, wenn sie fruchtbar sein soll. Das „Wirtschaftswunder" ist kein Wunder! Es war die voraussehbare Wirkung gewisser zielbewußter Maßnahmen. Die Kausalzusammenhänge zwischen den Akten der Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftsentwicklung zu erhellen, ist den Wirtschaftswissenschaften in nun schon 200jähriger Forschungstätigkeit weitgehend gelungen. Der Kulturpolitik fehlt es an einer entsprechenden wissenschaftlichen Fundierung bis zum heutigen Tage. Hierin liegt eine der Hauptursachen der im Vergleich zu den wirtschaftlichen Erfolgen lahmen kulturellen Entwicklung in der Nachkriegszeit. Diese Erkenntnis ist es, die uns veranlaßte, im Rahmen des Seminars für freiheitliche Ordnung diesen Problemkreis in den Mittelpunkt unserer wissenschaftlichen Forschungen und Gespräche zu rücken. Das spiegelt sich wieder in den Programmen der letzten Tagungen und den Veröffentlichungen in den „Fragen der Freiheit", die vom Seminar für freiheitliche Ordnung herausgegeben werden. Bei der gründlichen Behandlung wirtschafts- und staatswissenschaftlicher Probleme übten wir uns bereits, in funktionellen Ordnungszusammenhängen zu denken. Damit hatten wir eine notwendige Voraussetzung gewonnen für die Erarbeitung der ordnungspolitischen Grundlagen eines freien Bildungswesens.

Soziale Erkenntnisse zu sammeln vermag allein jedoch nicht zu befriedigen. Wir müssen sie anderen mitteilen - dem dienen unsere bisherigen und künftigen Seminarveranstaltungen und die Veröffentlichungen in den „Fragen der Freiheit" - und wir müssen politisch für sie eintreten. Für diesen Zweck haben wir Anfang 1960 in der „Gesellschaft zur Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens e. V." ein Instrument geschaffen. Diese Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, für die Rechte des „auf privater . . . Grundlage bestehenden freien Schulwesens und die Vielfalt von Schulen mit eigener pädagogischer Prägung" einzutreten. Dieses Ziel sucht sie durch Unterstützung aller gleichgerichteten Bestrebungen und durch die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des politischen Lebens zu erreichen, die dieses Ziel möglicherweise einmal zu ihren eigenen machen werden. Dieser Gesellschaftsgründung voraus ging die Bildung einer Studiengruppe für Schulrechtsfragen durch

den Bund der Freien Waldorfschulen Anfang Oktober 1959, in der auch Initiatoren des Seminars für freiheitliche Ordnung mitwirken. Die schulrechtlichen Aussprachen dieser Studiengruppe finden mehrmals jährlich in Stuttgart statt. Sie dienen der Klärung der Situation der Waldorfschulen, vor allem ihrer rechtlichen Stellung im Rahmen des gesamten Schulwesens. Es sollen aber auch die Fragen der „inneren Verfassung" einer Waldorfschule durchdacht werden.

Wer die schulpolitische Entwicklung beobachtet, konnte in letzter Zeit mehrere neue Initiativen wahrnehmen - nicht nur positive. Wenn sie sich so rasch und energisch fortentwickeln, wie sie es augenblicklich tun, dann wird in absehbarer Zeit eine heftige Auseinandersetzung über die Grundsätze der zukünftigen Schulpolitik ausbrechen. Dafür gilt es sich zu rüsten und Mitstreiter zu gewinnen. Tagungen, die dieser Arbeit dienten, fanden 1960 und 1961 in Heidenheim und Stuttgart, im Hunsrück, in München, in Wuppertal und in Hard (Vorarlberg) statt. 1962 wollen wir diese Tätigkeit in noch größerem Umfange fortsetzen.

stud. rer. pol. Irene Lauer

cand. iur. Eckhard Behrens *)

Unteilbare Freiheit**)

Das „Seminar für Freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft" auf Burg Waldeck.

Auf Anregung von Fritz Penserot veranstaltete das „Seminar für Freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft" — ein loser Zusammenschluß von freiheitlich gesinnten Studenten und älteren Freiheitsfreunden, die zum Teil aus dem Umkreis von tusk, zum Teil aus der Waldorfschulbewegung Rudolf Steiners, wie aber auch aus Kreisen der Freiwirtschaftsbewegung Silvio Gesells und der neoliberalen Schule Walter Euckens hervorgegangen sind — in der Zeit vom 16. bis 19. Juni vergangenen Jahres auf der Waldeck eine Tagung, die, bei aller Kritik, die sich einige unserer Freunde nicht verkneifen konnten, doch etwas für unsere Verhältnisse Einmaliges darstellte. Stellte sich doch dieses „Seminar für Freiheitliche Ordnung" keine geringere Aufgabe als die, unter dem Thema „Unteilbare Freiheit" die Entwicklung des Abendlandes zu untersuchen und die Möglichkeit der Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens, in dem der einzelne Mensch sein „Selbstgestalter und Überwinder" sein und bleiben kann, aus einer zentralen Idee, aus der Idee der Freiheit heraus, darzulegen. Wo hat man auf der Waldeck je von einer derart anspruchsvollen Zielsetzung gehört! Aber nicht alleine, daß die Zielsetzung dieses „Seminars" so anspruchsvoll war — es wurde tatsächlich von den Seminar-Teilnehmern in einer Weise geistige Arbeit geleistet, daß wir alle uns nur beschämt in unsere Mauselöcher verkriechen können. Was für Würfe gelangen z. B. diesem Dr. Lothar Vogel aus Wuppertal, heute Arzt und Waldorflehrer, der einst mit

*) Aus einem Studentenrundbrief ehemaliger Schüler der Kräherwaldschule, Stuttgart.

**) Dieser Bericht über die Seminartagung vom 16. bis 19. Juni 1960, der in der Nr. 10 vom Oktober 1961 in der Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Burg Waldeck „der wohltemperierte beybachbote" erschienen ist, soll unseren Freunden wegen seiner Orginalität nicht vorenthalten werden. Red.

tusk durch die Lande zog! So in seinem Vortrag zum 17. Juni 1960, den er unter das Goethe-Wort stellte: „Wenn die Welt nicht vollkommen in die Brüche gehen soll, dann müssen sich diejenigen vereinigen, die sie aufzubauen imstande sind." Oder mit seiner begeisternden Darstellung der Entwicklung des Freiheitsimpulses, der als eine seiner schönsten Blüten den Wandervogel und die deutsche Jugendbewegung zeitigte! „Die edelsten Empfindungen und eine tiefe Sehnsucht nach Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Einfachheit, Echtheit und vor allem innerer Freiheit beseelte einmal die jungen Menschen. Und es gilt nun, sich nicht unterkriegen zu lassen von all den anti-menschlichen Mächten unserer Zeit, sondern den Menschen die Ich-Natur ihres Wesens zu zeigen und sie zu stärken. Es gilt, die Impulse der Jugend, die das Beste sind, was der Mensch auf diese Welt mitbringt, ins Bewußtsein zu heben und von da aus die Welt umzugestalten." Oder dann der umfassende Abendvortrag von Altnationalrat Werner Schmid, Zürich, über das Thema wie „Die Freiheit *im Staate, die Freiheit der Wirtschaft*, die Freiheit der Erziehung".

Freiheit des Einzelmenschen ist nur dann möglich, wenn die Freiheitsrechte vom Rechtsstaat gewährleistet sind; wenn der Mensch frei von allen Arten der Vermachtung wirtschaften kann; und vor allem, wenn er in voller Freiheit alle seine Kräfte und Anlagen in einem freien Erziehungswesen entfalten und bilden kann. „Ohne Freiheit keine Sittlichkeit; ohne Sittlichkeit kein Menschsein." — Wann hat man dergleichen je gehört auf unserer Waldeck! Lassen wir die Frage ruhig offen, ob *dieses „Seminar für Freiheitliche* Ordnung" in jeder Hinsicht wirklich auf dem richtigen Wege ist — das kann man letztlich nur bei intensiver Mitarbeit feststellen — aber daß es da Aufgaben, Arbeitsmöglichkeiten, Zielsetzungen gibt, die eigentlich die unseren sein müßten, wenn wir als Verwalter eines Teiles des Erbes der Jugendbewegung überhaupt noch eine Daseinsberechtigung haben wollen, das hat uns dieses *„Seminar für Freiheitliche* Ordnung" bewiesen. — Ein weiteres Beispiel für diese Behauptung: Dr. Heinz-Hartmut Vogel, Heidenheim (Brenz) sprach über die so aktuelle Problematik unseres Schulwesens, „das in Folge seiner Verbeamtung, seines Examensmonopols und des in ihm noch immer herrschenden Absolutismus das Interesse an wahrer Bildung schwächt, den Freiheitswillen lähmt, die Sehnsucht nach Wahrheit korrumpiert. Denn seine Aufgabe ist lediglich die Verwaltung und Verteilung von Wissen nach dem Prinzip der Gleichheit; und sein Ziel ist — letztlich — einzig und allein der Examenserfolg und der Titel. ‚Sozialchancenzwangswirtschaft' nennt bekanntlich Schelsky diese staatliche Bildungsverwaltung.) So wird — nicht etwa aus bösem Willen — wohl aber einfach infolge der Verfehltheit aller durch den Staat betriebenen Bildungsvermittlung das Streben nach Wahrheit und damit letzlich die Kultur verraten." und das „Seminar" macht nun auch Vorschläge, wie diesem Schul-Elend begegnet werden kann: durch Modellschulen, durch Freie Schulen; vor allem aber: durch Trennung wenigstens eines Teiles der Schulen von der staatlichen Geldkrippe und der staatlichen Schulverwaltung, damit durch Wettbewerb der Schulen untereinander endlich einmal die gräßliche Lethargie und Gleichmacherei in unserem Bildungswesen überwunden werden kann. — Das alles ginge uns nichts an? Erinnern wir, einst alte Nerother, uns nicht mehr daran, daß es gerade die Schule der Pauker war, die uns zu Wandervögeln werden ließ? Soll das immer so weitergehen in der Welt, daß das Beste, was der Mensch mitbringt, sein

Denkenkönnen, schmachvoll in zahllosen Stunden gequält, gedemütigt wird, so daß uns schließlich die Schule zum Fluch wird und wir unser Erstgeburtsrecht als Denker nach Jahren der Qual wegwerfen und vertauschen gegen nur noch subjektives Schwelgen in Gefühlen — mögen unsere Lieder uns auch noch so schön erscheinen? — Dieses „Seminar" jedenfalls hat uns gezeigt, daß es auch auf diesem Gebiete Möglichkeiten gibt, die zu verfolgen eigentlich unsere legitime Pflicht wäre. — Oder ein noch ganz anderes Feld: Währung und Wirtschaft; die Bedeutung der Geldwertstabilität für unser ganzes soziales Leben. Auch darüber wußte dieses „Seminar" nicht nur ‚etwas zu sagen', sondern man kann durchaus den Eindruck haben, daß es den richtigen Zipfel erwischt hat, von dem aus das Problem des ‚Kapitalismus' angegangen werden muß, ohne daß zugleich der freie Mensch sozialisiert, kollektivisiert werden muß. „Die Gegenseitigkeit ist die Formel der Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben" sagte einst Proudhon. Und das „Seminar" zeigt einen praktikablen Weg, der zu dieser ‚Gegenseitigkeit' führen kann. — War aber nicht auch die soziale Gerechtigkeit bei gleichzeitiger Freiheit der Einzelperson eine große Sehnsucht unseres Wandervogels und der Jugendbewegung? „Als Männer wollen wir gestalten, was wir als Jugendtraum geschaut." Sagte das nicht einst unser großer Robert Oelb? Er hat gewiß den Weg zur Verwirklichung dieses Traumes nicht gewußt. Entbindet uns dies aber von unserer Verpflichtung zur weiteren Suche, zumal dann, wenn Anhaltspunkte geboten werden, wo und wie das Gesuchte gefunden werden kann? Wohlan, auch hier gab uns das „Seminar" wesentliche Hinweise. — So war also dieses „Seminar für Freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft" — man mag zu Einzelfragen, die behandelt wurden, stehen wie immer man will — eine Begegnung, eine Herausforderung, der wir uns stellen sollten. Prüfen wir uns, ob wir des Erbes, das uns zugefallen ist, wert sind! —t

Wem gehört der Boden?

Im neuesten Heft der Schriftenreihe „Fragen der Freiheit" (Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60) greift Alois Dorfner, Linz, die Frage auf, ob die Bodenfrage nicht einfach durch eine fiskalische Abschöpfung jedes künftigen Grundrentenzuwachses gelöst werden könnte. Dieser Vorschlag geht auf Damaschke und seine einst in Deutschland einflußreiche Bodenreformbewegung zurück; er ist in neuerer Zeit von Herbert K. R. Müller verfeinert und auch von Otto Valentin übernommen worden.

Professor Hans Bernoulli hat dagegen (z. B. im „Archiv", Heft 17, 1948) mit Nachdruck betont, daß die Bodenfrage nicht bloß als Geldfrage betrachtet werden darf. Es geht um viel mehr als um die Grundrente und um die Ausbeutung der Arbeit, es geht um die freie Verfügung der Öffentlichkeit über Grund und Boden. „Es handelt sich bei der Bodenfrage darum, wie ein in Privathände geglittenes Monopol der Allgemeinheit zurückgewonnen werden soll, ein Monopol, das uns zu erwürgen droht."

Dr. Peter Geßler, Zürich
in „Mitteilungen der Liberalsozialistischen Partei der Schweiz"
November 1961

Die Ungerechtigkeit des Proporz-Wahlrechts

In Ihrer Ausgabe vom 1. November zeigt der Schüler Rainer Lorenz unter der Überschrift „Das Parlament — ein Spiegelbild?" ein leider häufiges Mißverständnis. Mit dem proportionalen Wiederspiegeln der Wähleranteile in der Sitzverteilung des Parlaments ist es leider nicht getan. Es kommt vielmehr auf die realen Auswirkungen an. Und diese sind beim Verhältniswahlrecht umgekehrt, nämlich dergestalt, daß nicht der Wählerwille geachtet wird, sondern die kleinste Partei entgegen dem Wählerwillen den größten Einfluß erhält, zum Zünglein an der Waage wird. Diesen Einfluß hat die FDP auch auf ebenso skrupellose wie groteske Weise ausgenutzt. Das sieht man an den — überdies verfassungsrechtlich bedenklichen — Koalitionspapieren, an der Ministerzahl (weit mehr als dem Stimmenanteil entspricht) und vor allem an der Überheblichkeit des kleineren Koalitionspartners, dem größeren personelle Vorschriften zu machen (was umgekehrt nicht erfolgte!). Nun kann man gewiß zum Sachlichen sowohl der Koalitionspapiere wie der umstrittenen Persönlichkeiten vieles sagen, aber daß ein derartiger Machtgebrauch der kleinsten Partei den Wählerwillen repräsentiere, wird doch wohl niemand ernsthaft behaupten wollen. Wenn wir unter parlamentarischer Demokratie nicht eine lediglich papierne Proportionalität mit eklatanter Verfälschung des Wählerwillens und Zersetzung wie vor 1933 und im Herbst 1961 verstehen, sondern eine stabile, handlungsfähige und eine starke Wählerschaft repräsentierende Regierung wünschen, dann brauchen wir das Mehrheitswahlrecht.

Daß dabei auch einmal eine Partei zwar die meisten Stimmen, nicht aber die meisten Sitze erhält, ist ein extremer, seltener Fall, der überdies — da die Regierungspartei gerade dann immer noch einen sehr starken Anhang repräsentiert — weit eher hingenommen werden kann als das völlig unangemessene Übergewicht der kleinsten Partei.

Wolfgang Frickhöffer, Heidelberg
in FAZ vom 15. 11. 1961

Bitte hier abtrennen

GESCHENKABONNEMENT

Bitte liefern Sie auf meine Rechnung Fragen der Freiheit ab sofort für ein Jahr zum Bezugspreis von 12,90 DM als Geschenk an:

1. .....
Name
.....
Wohnort
.....
Straße, Hausnummer

2. .....
Name
.....
Wohnort
.....
Straße, Hausnummer

Meine Anschrift: Name Wohnort Straße Hausnummer

Unmittelbar nach Eingang der Bestellung erhalte ich von Ihnen den entsprechenden Geschenkgutschein.

Diesem Heft (Nr. 25) „Fragen der Freiheit"
liegt ein Prospekt der Firma

Kirner Vitaborn-Werk

über Reformfruchtsäfte bei, der Ihrer Aufmerksamkeit freundlichst empfohlen sei.

Übersicht über die in „Fragen der Freiheit" seither behandelten Themen:

Die fettgedruckten Themen behandeln schulrechtliche Probleme.

Folge 1: (vergriffen) **Die Krisis des Erziehungswesens - Freiheit der Kultur — eine dringende Forderung der Gegenwart - „Gedanken zur freien Erwachsenenbildung"**

Folge 2: (vergriffen) **Schule und Staat - Die Schule als Politikum - „Die Stellung der Bildung in der neuen Sozialstruktur"**

Folge 3: **Ungehinderter Zugang für alle zu den Bildungsgütern** - Bewußtseinsstufen des Menschen

Folge 4: An der Schwelle des Atomzeitalters - Erlaubt die demokratische Staatsform die Lösung sozialer Fragen - Über die Systemgerechtigkeit zwischen Kultur, Staat und Wirtschaft in der Demokratie; **„Forderungen an unser Bildungssystem"** - An die sich verantwortlich Fühlenden

Folge 5: **Staatliche oder freie Erziehung** - Denkmethode und Sozialpolitik

Folge 6: **„Die Würde des Menschen ist unantastbar ..." - Über Notwendigkeit und Möglichkeit einer freien Erziehung** - Erste Arbeitstagung eines Sozialpolitischen Seminars

Folge 7: Freiheit — Illusion oder Wirklichkeit - Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung - Die neue Weltmacht

Folge 8: **Grundgesetz und Schulrecht - Apercus zur Entstehungsgeschichte des Art. 7 des Grundgesetzes** - Möglichkeiten einer evolutionären Umgestaltung unserer Sozialordnung - Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit - Bericht über das zweite Sozialpolitische Jugendseminar - **„Freiheit, Bindung und Organisation im deutschen Bildungswesen"** - Brief aus USA

Folge 9: Tendenzen und Probleme der gegenwärtigen Geschichtsperiode - Die freie Welt in der Sackgasse? Gedanken zum kalten Krieg - Alexis de Tocqueville — Zu seinem 100. Todestag (16. April 1859) - Brief aus USA

Folge 10: **Die Verantwortung der Soziologie: I. Das Problem - II. Freiheitliche Ordnung oder Massengesellschaft? - III. Die Ordnung der Herrschaftslosigkeit - IV. Das Bildungswesen in der freiheitlichen Gesamtordnung** - Pierre Joseph Proudhon — Zu seinem 150. Geburtsjahr

Folge 11: Die funktionsfähige Währung - Die Goldwährung - Der Ursprung des Geldes im Mythos - Berichte über die dritte Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung – **Schulrechtsdiskussion** – In Memoriam Hans Bernoulli

Folge 12: Friedrich Schiller — Zu seinem 200. Geburtstag - **Die Problematik des gegenwärtigen Schul- und Erziehungswesens - Bildungsplan oder freie Erziehung? – Die Schulrechtsdiskussion**

Folge 13: Die Grundfragen der abendländischen Philosophie bei Aristoteles - **Freiheit der Erziehung, Freiheit der Kultur** - Was ist die äußere Freiheit des Menschen und wie verwirklicht man sie? - Demokratie und Wirtschaftsordnung

Folge 14: (vergriffen) **Grundgesetz und Schule - Schulpflicht - Das Elternrecht und die Freiheit der Lehre – Die Schulrechtsdiskussion**

Folge 15: Staat — Wirtschaft — Erziehung; Das Wesen des Staates / Die Urformen der Wirtschaft / **Das Ziel der Erziehung**

Folge 16: Gedanken zum Tag der deutschen Einheit 1960 - Demokratie und Sozialversicherung - Das Trinitätsgesetz im Lichte von Goethes Märchen von der grünen Schlange und der schönen Lilie - Zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Alexander Rüstow, Heidelberg. - Gedanken aus Österreich – **Die Schulrechtsdiskussion**

Folge 17: Das Systemprogramm des deutschen Idealismus (Friedrich Wilhelm Joseph Schelling, Frühjahr 1796) – Die Freiheitsfrage, an die Leser der „Fragen der Freiheit" – Goethes Kunstanschauung – **Schulrechtsdiskussion – Neue Schulgesetzentwürfe in Hessen**

Folge 18/19: Stirner – Die Idee des Abendlandes; vom Hellenentum zum Goetheanismus – Sozialismus – **Schulrechtsdiskussion**

Folge 20: Individualität und Sozialerkenntnis. Zum 100. Geburtstag Rudolf Steiners — Rudolf Steiner und die Gegenwart — Der Goetheanismus als Schlüssel zum Verständnis der sozialen Frage — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde.

Folge 21: Der 6. März 1961, Gedanken zur Aufwertungsdebatte — Über die Goetheanistische Erkenntnismethode — In memoriam Alexander Meier-Lenoir — **Elternrecht und staatliche Subventionierung der Erziehung an freien Schulen** — Der funktionsfähige soziale Organismus. — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde. Die Wirtschaft.

Folge 22: Merits and pitfalls in „Foreign aid", Vor- und Nachteile der Entwicklungshilfe — Der Mensch im Lichte der Goetheanistischen Erkenntnismethode — **Zur Finanzierung freier Schulen** — Der funktionsfähige soziale Organismus — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde. Das Geld.

Folge 23: **Das Elternrecht und das deutsche Bildungswesen — Der Föderalismus und das deutsche Bildungswesen — Das Primat der Kultur im sozialen Organismus — Wer erzieht unsere Kinder?**

Folge 24: Der Ost-West-Gegensatz als Schicksal und Aufgabe — Utopie oder Wirklichkeit — Beitrag zur Bodenrechts-Diskussion — **Staatliches Bildungswesen.**

Beim **Sammelbezug** aller bis jetzt erschienenen Folgen „Fragen der Freiheit" wird der Druckkostenpreis pro Heft auf 1,70 DM ermäßigt.

Bezugspreis: Zwecks Vereinfachung der Buchhaltungsarbeit werden die Leser von „Fragen der Freiheit" gebeten, wenn möglich, den Bezugspreis jeweils für mehrere Folgen zu überweisen. Besten Dank!

Beachten Sie bitte bei Ihren Überweisungen die genaue Bezeichnung des Postscheckkontos: Konto Nr. **530 73** Postscheckamt Ludwigshafen (Rhein). H. Klingert, Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60.

Der für diese Folge vorgesehene Beitrag von Fritz Penserot, **„Nochmals Aufwertungsdebatte"** muß wegen Platzmangels für die Februar-Folge (26) zurückgestellt werden.

Druckfehlerberichtigung: In Folge 24 auf S. 22, 6. Zeile von oben, muß es heißen: das unwahre Prinzip ...., auf S. 25, Fußnote, muß es heißen: Die Zitate sind frei aus dem Gedächtnis gesprochen.

Spendenschein: Einem Teil dieser Folge liegt nochmals der Spendenschein bei, um dessen rege Benutzung wir freundlichst bitten. Besten Dank.

Beiträge zur Situation der menschlichen Gesellschaft

Herausgegeben von Friedrich Salzmann

Aufsätze von Otto Lautenbach; Friedrich Salzmann; Werner Schmid; Fritz Schwarz; Diether Vogel; Heinz-Hartmut Vogel; Lothar Vogel; Ernst Winkler.

Der Mensch in der Gesellschaft: das ist der Mensch, hineingestellt in die Spannung zwischen Zwang und Freiheit. Das uralte Problem, wo der Freiheitsraum des Individuums aufhört und die Unterordnung unter das Kollektiv beginnt, auf neue Art, von acht verschiedenen Autoren und in aktueller Sicht behandelt: das ist das Anliegen dieses Buches. Die Gegenwart krankt daran, daß die entscheidenden Fragen nicht mehr gestellt werden. Hier werden sie gestellt. Die ehrliche Antwort des Arztes, des Politikers, des Pädagogen, des Schriftstellers und Philosophen liegt vor. Aus zahlreichen Diskussionen hervorgegangen, ein teamwork geistig selbständiger Persönlichkeiten — fast eine „Wissenschaft der Freiheit", wie sie verantwortet werden kann und wie die Würde des Menschen sie fordert.

Aus dem Inhalt:

Freiheitsbewußtsein und Verfassung
Direkte Demokratie
Krisis der Demokratie
Begrenzung der Wirksamkeit des Staates
Bildung und Erziehungsmonopol
Freiheit der Erziehung
Ausblick auf eine Wissenschaft der Freiheit
Die Freiheit und Würde des Menschen
Ein Manifest der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit
Zur Geschichte der sozialen Freiheitsbewegung 8,90 DM

Zu beziehen durch: „Fragen der Freiheit", Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60.

Die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit" erscheint als privater Manuskriptdruck etwa 6mal im Jahr, und zwar im Februar, zu Ostern, zu Pfingsten, im Juli, im Oktober und zu Weihnachten. Sie verbinden die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur", (Sitz Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Bezugspreis ist so bemessen, daß sich die Herausgabe der Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Bezugspreis für das Einzelheft DM 2.15
Herausgeber Dr. Lothar Vogel, Ulm/Donau, Römerstraße 97
Bezug: „Fragen der Freiheit", Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60.
Postscheck: H. Klingert, Ludwigshafen/Rh., Nr. 530 73.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Druck: Voerckel & Co., Wuppertal.